

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
Arbeitstreffen von EU-Staats- und Regierungschefs zu Migrationsthemen am 24.06.2018.....	6
Europäisches Parlament: Plenarwoche in Straßburg (11.06.2018-14.06.2018).....	7
Außen- und verteidigungspolitische Vorschläge der Kommission	9
DIGITALES UND MEDIEN	11
Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) billigt vorläufigen Kompromiss zur AVMD-Richtlinie.....	11
Europäisches Parlament: Rechtsausschuss votiert für Aufnahme des Trilogs zur Urheberrechts-Richtlinie	12
Telekommunikationsministerrat diskutiert Datenschutz in der elektronischen Kommunikation	13
Entscheidung zu umstrittenem Fake News-Gesetz in Frankreich vertagt	13
STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION	15
INNERE SICHERHEIT	15
Kommission veröffentlicht 15. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion	15
Rat erteilt Verhandlungsmandat zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme	17
Europäisches Parlament und Rat erzielen politische Einigung zur Erweiterung des Schengener-Informationssystems	18
Kommissionsvorschläge zum EU-Haushalt nach 2020 für den Bereich Sicherheit	20
ASYL UND MIGRATION	21
Kommissionsvorschläge zum EU-Haushalt nach 2020 für die Bereiche Migration und Grenzmanagement	21
EuGH urteilt zur Ausweisung unmittelbar nach Ablehnung eines Asylantrags	23
Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts zur Verwehrung des Rechts auf Asyl nach schwerer Straftat im Inland	24
Europäisches Parlament und Rat erzielen politische Einigung zur Überarbeitung der EURODAC-Verordnung	26
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) veröffentlicht EU-Asylstatistik für Januar bis April 2018.....	27
CYBERSICHERHEIT	27
Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zum Rechtsakt zur Cybersicherheit	27
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	29
VERKEHRSPOLITIK	29
Wesentliche Ergebnisse des Verkehrsrats am 07.06.2018 in Luxemburg: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMB	29



VERKEHRSINFRASTRUKTUR	31
Kommission schlägt 42,3 Mrd. € für die Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) ab 2021 vor	31
SCHIENENVERKEHR	32
Kommission veröffentlicht Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit im Schienenverkehr	32
LUFTVERKEHR	33
Europäisches Parlament billigt Einigung über EASA-Verordnung mit Regelungen zum Einsatz von Drohnen	33
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ	35
Europäisches Parlament Rechtsausschuss: Abstimmung über Bericht zur Urheberrechts-Richtlinie	35
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS	37
Nachfolgeprogramm Erasmus (2021-2027): Konferenz „The Future of Erasmus+ – A first discussion of the European Commission’s proposal“ in Brüssel	37
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	38
Kommission veröffentlicht Vorschlag für neues Forschungsprogramm Horizont Europa (2021-2027)	38
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	40
Griechenland: Erleichterungen nach Auslaufen des Rettungsprogramms	40
Erklärung von Meseberg: Maßnahmen zur Reform der EU-Währungsunion	40
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE	42
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	42
Europäisches Parlament billigt Richtlinie für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass nationaler Berufsreglementierungen	42
Kommission legt Vorschlag zur besseren Verzahnung von Beihilferecht und EU-Finanzierungsprogrammen vor	42
Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein	43
Kohäsionspolitik: Kommission verlängert Initiative „Stufenleiter zur Spitzenforschung“	43
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von SMB Construction International durch Strabag und Max Bögl	44
AUßENWIRTSCHAFT	44
Kommission beschließt Gegenzölle auf ausgewählte Importe aus den USA	44
Kommission nimmt Gespräche über ein Handelsabkommen mit Australien auf	45
Rat befürwortet einheitlichen Rechtsrahmen für ausländische Direktinvestitionen	45
ENERGIE	46
Rat beschließt Allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag über die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	46
Trilogieeinigungen zur Erneuerbare Energien-Richtlinie, zur Energieeffizienz-Richtlinie und zur Governance-Verordnung	46



FORSCHUNG.....	47
Kommission ernennt Expertengruppe für künstliche Intelligenz	47
DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	48
Tagung des Rats für Telekommunikation.....	48
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	49
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	49
Europäisches Parlament nimmt Verordnung zur Überwachung der CO ₂ -Emissionen neuer schwerer Nutzfahrzeuge an	49
Institut für Europäische Umweltpolitik (IEEP) und Isquaper präsentieren Bericht über die Bodenbelastung durch Plastik und Mikroplastik	49
Europäisches Parlament nimmt Entschließung zur Kohäsionspolitik und der Kreislaufwirtschaft an.....	50
EuGH stellt Verstöße Deutschlands gegen die Nitratrichtlinie fest	51
VERBRAUCHERSCHUTZ	52
Kommission stellt Vergleichsmethodik für Produkte von zweierlei Qualität vor	52
EuGH: Nicht alle Informationen von Finanzaufsichtsbehörden unterliegen der Geheimhaltungspflicht...	53
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	54
Wesentliche Ergebnisse des Agrarrats vom 18.06.2018	54
EuGH stellt Verstöße Deutschlands gegen Nitratrichtlinie fest	54
Kommission legt Vorschlag für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach 2020 vor	55
Europäisches Parlament fasst Entschließung zum Sachstand der Freizeidfischerei in der EU	56
Europäisches Parlament fasst Entschließung zur Entwicklung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Aquakulturbranche.....	56
Kommission legt Kürzung der Direktzahlungen zur Finanzierung der Krisenreserve fest	57
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	58
SOZIALRECHT	58
Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027: Vorschläge zu sektorenspezifischen Ausgabenprogrammen (Europäisches Solidaritätskorps).....	58
ARBEITSRECHT	59
Wesentliche Ergebnisse der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) am 21.06.2018	59
SOZIALPOLITIK	61
Jahreskonferenz der EASPD zum Thema Wachstum der Sozialwirtschaft	61
JUGEND.....	61
Bewerbungsstart für die EU-weite Initiative DiscoverEU.....	61
FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG	62
12. Europäische Entwicklungstage für Frauen und Mädchen	62



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	63
Europäisches Parlament: ENVI-Ausschuss billigt Berichtsentwurf zum EU-Aktionsplan gegen Antibiotikaresistenzen	63
Europäisches Parlament billigt Richtlinie für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass nationaler Berufsreglementierungen	63
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: Europäischer Drogenbericht 2018	64



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

ARBEITSTREFFEN VON EU-STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS ZU MIGRATIONSTHEMEN AM 24.06.2018

Am 24.06.2018 fand in Brüssel ein Arbeitstreffen von Staats- und Regierungschefs einiger EU-Mitgliedstaaten statt, um Migrationsthemen mit Blick auf den Europäischen Rat am 28./29.06.2018 zu besprechen. Konkrete Ergebnisse im Sinne einer Abschlusserklärung der Teilnehmer gab es nicht.

Bundeskanzlerin *Merkel* betonte nach dem Treffen nochmals den Willen zu europäischen Lösungen bei der Migrationsfrage, zog aber auch Vereinbarungen zwischen willigen Staaten in Betracht. Man wolle nach dem Vorbild des Türkei-Abkommens Vereinbarungen mit weiteren Staaten treffen (gegebenenfalls Verhandlungen durch federführende Staaten für die ganze EU).

Die italienische Regierung hatte zu Beginn des Gipfels ein Positionspapier vorgelegt, in dem, Presseberichten zufolge, unter anderem

- die Aufgabe des Prinzips des „Landes der ersten Ankunft“ (Zuständigkeit für Asylverfahren),
- Hotspots in und Abkommen mit Drittstaaten,
- ein veränderter Umgang mit auf See Geretteter (anlandender Staat nicht automatisch für Asylverfahren zuständig),
- Entlastung Italiens und Spaniens und
- Zugangs-/Aufnahmequoten für Wirtschaftsmigranten (inklusive Sanktionen)

gefordert werden (10 Punkte-Plan „European Multilevel Strategy for Migration“).

Der Ministerpräsident Luxemburgs, *Xavier Bettel*, erwähnte vor dem Treffen, dass die UN sich bereit erklärt habe, „Hotspots“ in Drittstaaten zu unterstützen. Dies sei bislang nicht der Fall gewesen.

Hintergrund:

Das kurzfristig anberaumte Treffen fand unter Regie der Kommission (und nicht des Präsidenten des Europäischen Rates) statt, wurde aber insbesondere auf deutsche Initiative hin einberufen. Es stand grundsätzlich allen Mitgliedstaaten offen, wurde aber zum Beispiel von den Visegrad-Staaten (Ungarn, Tschechien, Slowakei, Polen) boykottiert. Eine ursprünglich von der Kommission vorgelegte Abschlusserklärung wurde – nach italienischer Kritik – zurückgezogen.



Teilgenommen haben 16 Staaten (Deutschland, Frankreich, Belgien, Griechenland, Österreich, Italien, die Niederlande, Bulgarien, Malta, Spanien, Dänemark, Kroatien, Slowenien, Finnland, Schweden und Luxemburg).

Am 28./29.06.2018 findet in Brüssel der Europäische Rat statt, an dem dann alle Mitgliedstaaten teilnehmen werden. Hauptthema wird die Migration sein, weitere Aspekte sind Sicherheit und Verteidigung sowie wirtschaftliche Fragen (Europäisches Semester, Besteuerung der digitalen Wirtschaft). Am zweiten Sitzungstag (29.06.) wird ohne das Vereinigte Königreich (EU-27) zum Brexit und zur Zukunft der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) getagt.

Pressevideos zur Konferenz:

<http://ec.europa.eu/avservices/focus/index.cfm?sitelang=en&focusid=3071>

Vorbereitung der Kommission für die bevorstehende Tagung des Europäischen Rates:

https://ec.europa.eu/commission/news/preparation-upcoming-european-council-2018-jun-20_de

Managing migration in all its aspects (Kommissionsvermerk, in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/euco-migration-booklet-june2018_en.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT: PLENARWOCHE IN STRAßBURG (11.06.2018-14.06.2018)

Bei der jüngsten Plenarwoche des EP in Straßburg standen die Juli-Tagung des Europäischen Rates (ER), die Zusammensetzung des EP, die Rechtsstaatlichkeit und das Atomabkommen mit dem Iran im Mittelpunkt. Diese und weitere Themen sowie Beschlüsse aus der Plenarwoche sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Sonderdebatte zum Thema Migration und zum EU-Gipfel (28./29.06.2018)

Während einer Sonderdebatte und im Rahmen der Debatte über den EU-Gipfel (28./29.06.2018) kritisierten die EU-Abgeordneten die Weigerung der neuen italienischen Regierung, ein Rettungsschiff mit Migranten, die MS Aquarius, anlegen zu lassen. Die Abgeordneten forderten die Staats- und Regierungschefs der EU auf, echte Lösungen für die Migrationskrise zu finden.

2. Die EU und das Atomabkommen mit dem Iran

Die Abgeordneten erörterten, welche Auswirkungen die Entscheidung von US-Präsident *Trump*, sich aus dem Atomabkommen mit dem Iran zurückzuziehen, auf die regionale Sicherheit und Geschäfte mit EU-Unternehmen haben werde. Viele Abgeordnete forderten die EU auf, das Abkommen weiter zu unterstützen, das dazu beigetragen hat, die nukleare Bedrohung durch das Land zu verringern.



3. Stärkung der Cyberabwehr

Als Reaktion auf die jüngsten Cyberangriffe Russlands, Chinas und Nordkoreas auf kritische EU-Infrastrukturen hat das Parlament eine EntschlieÙung angenommen. In dieser wird gefordert, die Cyberabwehr der EU durch schnelle Reaktionsteams und eine engere Zusammenarbeit mit der NATO zu stärken.

4. EU-weite Vorschriften für die Sicherheit von Drohnen

Neue EU-weite Regeln, die vom Parlament verabschiedet worden sind, sollen den sicheren Einsatz von Drohnen gewährleisten. Mit den Änderungen werden auch die Flugsicherheitsvorschriften aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie für den erwarteten Anstieg des Luftverkehrs in den kommenden Jahrzehnten geeignet sind.

5. Erstes Mobilitätspaket: Plenum erteilt kein Mandat für Aufnahme des Trilog

Das Plenum hat das Mandat des Verkehrsausschusses für Trilogverhandlungen mit dem Rat zu mehreren Berichtsentwürfen aus dem ersten Mobilitätspaket (unter anderem „Mindeststandards für Ruhezeiten“ sowie „EU-Entsenderecht nicht auf grenzüberschreitende Transporte anwenden“) zunächst abgelehnt und die Abstimmung darüber auf die Juli-Plenartagung verschoben.

6. Höhere Ziele für erneuerbare Energien

Die EU erhöht die Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 soll ihr Anteil am Verbrauch auf 32 % steigen, teilte EU-Klimakommissar *Miguel Cañete* nach Verhandlungen mit dem EU-Parlament und den Mitgliedsländern mit. Bislang war eine Quote von 27 % angestrebt worden. Das 32 %-Ziel bezieht sich auf den Einsatz erneuerbarer Energiequellen über alle Sektoren, also etwa Verkehr, Wohnungen, Industrie und Kraftwerke.

7. Debatte zur Justizreform in Polen

In einer Debatte über die Justizreform in Polen äußerte der Erste Vizepräsident der Kommission, *Frans Timmermans*, ernsthafte Bedenken über das „Risiko irreparabler Schäden“ am Obersten Gerichtshof Polens, wo rund 40 % der Richter in den Vorruhestand gezwungen werden könnten.

8. Europawahl 2019: Neue Sitzverteilung im Parlament

Die EU-Abgeordneten haben einen Vorschlag angenommen, das EP von 751 auf 705 Sitze zu verkleinern, wenn das Vereinigte Königreich die EU verlässt. 46 der 73 britischen Sitze, die durch den Brexit frei werden, sollen für mögliche EU-Erweiterungen in eine Reserve gestellt werden.



9. EU-Parlament ist vertrauenswürdigste EU-Institution

Das EP hat seine Position als vertrauenswürdigste EU-Institution gefestigt, wie aus einer am 14.06.2018 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage hervorging. Das Vertrauen in die EU ist weiterhin höher als das Vertrauen in die nationalen Regierungen und Parlamente. 42 % der Europäer vertrauen der EU, während nur 34 % ihrem nationalen Parlament und ihrer Regierung vertrauen.

10. Debatte zur Zukunft der EU mit dem niederländischen Premierminister *Rutte*

Der niederländische Premierminister *Mark Rutte* debattierte mit den Abgeordneten und dem ersten Vizepräsidenten der Kommission *Frans Timmermans* über die Zukunft Europas. Die Aussprache war die siebte in einer Reihe von Debatten zwischen den EU-Staats- und Regierungschefs und den Abgeordneten.

Die Sitzungstage der nächsten Plenarwoche des EP: 02.07.2018 - 05.07.2018.

Link zu den angenommenen Texten der jüngsten Plenarwoche:

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html>

AUßEN- UND VERTEIDIGUNGSPOLITISCHE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Die Kommission hat anlässlich der Vorstellung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR post 2020) ihre Vorschläge zu künftigen EU-Maßnahmen in den Bereichen Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung vorgelegt. Im Kern geht es dabei um den Europäischen Verteidigungsfonds (13 Mrd. €) sowie eine Europäische Friedensfazilität (10,5 Mrd. € außerhalb des Haushalts). Weitere Maßnahmen betreffen bereits bekannte Instrumente, zum Beispiel aus der Nachbarschaftspolitik, Beitritts Hilfen oder Entwicklungspolitik, die zum Teil umstrukturiert werden. Insgesamt werden 123 Mrd. € für die Jahre 2021-2027 eingeplant (gemäß Kommission bisher 94,5 Mrd. €, Steigerung von 30 %).

Die beiden wichtigsten Vorschläge im Überblick:

1. Europäischer Verteidigungsfonds

Zielsetzung: Förderung der Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung von Technologien und Ausrüstungen; Investitionen in die Verteidigung (insbesondere Erwerb von Ausrüstung) koordinieren; Vermeidung unnötiger Doppelstrukturen und -ausgaben. Es werden nur Projekte auf Grundlage gemeinsamer Prioritäten gefördert, an denen mindestens drei Partner aus drei Mitgliedstaaten beteiligt sind.



Finanzausstattung: 13 Mrd. € für den Zeitraum 2021-2027; davon 8,9 Mrd. € für die Kofinanzierung von Entwicklungsprojekten (zum Beispiel Prototypen) und 4,1 Mrd. € für die Verteidigungsforschung; gegebenenfalls Ergänzung durch Fonds „InvestEU“.

Herkunft der Mittel: Im Bereich Forschung und Entwicklung sollen EU-Haushaltsmittel zur Kofinanzierung herangezogen werden. Der Erwerb von Ausrüstung finanziert sich aus den nationalen Budgets.

2. Europäische Friedensfazilität

Zielsetzung: Das neue Instrument bündelt und erweitert bisherige Instrumente wie Athena (Finanzierung gemeinsamer Militäroperationen) und die Afrikanische Friedensfazilität. Es sollen deutlich größere Kostenanteile gemeinsamer militärischer EU-Missionen übernommen werden können. Zudem sollen Drittstaaten in Sicherheitsfragen unterstützt werden können, und das auf breiterer geografischer Basis als bisher (Training, militärisches Material, Infrastruktur).

Finanzausstattung: 10,5 Mrd. €.

Herkunft der Mittel: Mitgliedstaatliche Beiträge auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens; die Fazilität wird unter anderem deswegen außerhalb des Haushalts aufgesetzt, da die EU-Verträge rechtliche Grenzen für die Finanzierung von Militäroperationen ziehen.

Die Kommission setzt auf eine rasche Einigung zwischen Rat und EP beim Erlass der notwendigen Rechtsakte. Eine Verzögerung über 2019 hinaus würde laut Kommission ernsthaft die internationalen Verpflichtungen der EU gefährden.

Pressemitteilung zur Rolle der EU in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4121_de.htm

Pressemitteilung der Kommission zu den außenpolitischen Instrumenten:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4086_de.htm



DIGITALES UND MEDIEN

AUSSCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER (ASTV) BILLIGT VORLÄUFIGEN KOMPROMISS ZUR AVMD-RICHTLINIE

Der AstV billigte am 13.06.2018 gegen die Stimmen von Großbritannien und sechs weiteren Mitgliedstaaten den am 06.06.2018 im Trilog mit dem EP erzielten vorläufigen Kompromiss zur Novellierung der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL). Mit den neuen Vorschriften sollen die Wettbewerbsbedingungen zwischen herkömmlichem Fernsehen und neuen Diensten einschließlich der sozialen Medien angeglichen werden (EB 19/17). Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Luxemburg, die Niederlande und Tschechien hingegen lehnten den vorläufigen Kompromiss mit der Begründung ab, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Videosharingplattformen ohne ausreichende Folgenabschätzung erfolge und die Richtlinie deshalb negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt und die Meinungsfreiheit haben könne. Zum Inkrafttreten der Richtlinie müssen Rat und EP dem Kompromiss noch förmlich zustimmen. Die Abstimmung im federführenden Kulturausschuss des EP ist für Juli 2018 vorgesehen, die Entscheidung im Plenum soll im Oktober erfolgen. Abhängig von dem Votum des EP plant die künftige österreichische Ratspräsidentschaft eine Befassung mit der AVMD-RL im audiovisuellen Medienministerrat im November 2018. Nach der Verabschiedung der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten 21 Monate Zeit für die Umsetzung in nationales Recht. Das EP hatte statt den sonst üblichen zwei Jahren ursprünglich nur 18 Monate Umsetzungszeit gefordert.

Im Ergebnis sieht der vorläufige Kompromiss gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Betreiber in Bezug auf den Schutz der Zuschauer vor, unabhängig davon, welche Dienste sie anbieten und welche Plattformen sie nutzen. Im Fokus steht dabei insbesondere der Schutz von Minderjährigen vor gewaltverherrlichenden oder schädlichen Inhalten, indem den Videoplattformen eindeutig eine Verantwortung zugewiesen wird. Die Mitgliedstaaten können künftig über ihre zuständigen nationalen Regulierer gegen Betreiber vorgehen, die gegen die Vorschriften verstoßen. Zudem sollen die Fernsehveranstalter mehr Flexibilität bei den Werbezeiten erhalten. Zwar soll die Obergrenze eines Sendezeitanteils von 20 % zwischen 6.00 und 18.00 Uhr bestehen bleiben. Anstelle der derzeit erlaubten 12 Minuten pro Stunde jedoch können die TV-Veranstalter nun freier entscheiden, wann im Tagesverlauf Werbung gezeigt wird. Außerdem werden die Anbieter audiovisueller Inhalte zur Förderung der kulturellen Vielfalt und für mehr europäische Inhalte verpflichtet, ihre Kataloge zu mindestens 30 % mit europäischen Inhalten zu bestücken und diese angemessen herauszustellen. Darüber hinaus wird auch die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierer gestärkt sowie deren Zusammenarbeit untereinander gefördert.

Pressemitteilung des Rats vom 13.06.2018 zur Billigung durch den AstV:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/13/audiovisual-media-services-agreement-on-a-new-directive-to-boost-competitiveness-and-promote-european-content/>



Pressemitteilung der Kommission vom 07.06.2018 zu den Trilogverhandlungen:

https://ec.europa.eu/germany/news/20180607-audiovisuelle-mediendienste_de

EUROPÄISCHES PARLAMENT: RECHTSAUSSCHUSS VOTIERT FÜR AUFNAHME DES TRILOGS ZUR URHEBERRECHTS-RICHTLINIE

Nachdem der Rat im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten (AStV) bereits am 25.05.2018 für die Aufnahme von Trilog-Verhandlungen mit dem EP in Bezug auf die Urheberrechts-RL votiert hatte (EB 10/18), hat nun auch der federführende Rechtsausschuss (JURI) am 20.06.2018 über den Bericht des Berichterstatters MdEP Axel Voss (EVP/DEU) vom 10.03.2017 zum Kommissionsvorschlag über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (KOM(2016) 593) vom 14.09.2016 abgestimmt und den Berichtsentwurf mit 14 Ja-Stimmen bei neun Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen. Zudem hat der Ausschuss das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission angenommen, das jedoch noch unter dem Vorbehalt einer möglichen Abstimmung der EP-Abgeordneten bei der Plenartagung ab dem 02.07.2018 steht (Verfahren gemäß Artikel 69c EP-Geschäftsordnung). Angesichts der knappen Entscheidung ist eine Abstimmung im EP-Plenum nicht ganz unwahrscheinlich.

Im Ergebnis sprach sich der Ausschuss für Regelungen zur Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen (Artikel 12) sowie zur Nutzung geschützter Inhalte durch bestimmte Online-Plattformen (Artikel 13) und zur fairen und angemessenen Vergütung von Urhebern (Artikel 14a) aus. MdEP Reda (Fraktion der Grünen/EFA/DEU) widersprach der Abstimmung vor allem wegen des Vorschlags zum Leistungsschutzrecht der Presseverleger.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180618IPR06024/urheberrecht-europaabgeordnete-aktualisieren-regeln-fur-das-digitale-zeitalter>

Abstimmungsergebnis (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/149721/juri-committee-result-roll-call-votes-20062018.pdf>

Berichtsentwurf:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/PR/2018/06-20/1119413DE.pdf

Kompromissänderungsanträge (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2018/06-20/Compromiseamendments_CopyrightDirective_EN.pdf

Abstimmungsliste (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2018/06-20/VotinglistonCopyrightDirective_EN.pdf



Aufzeichnung JURI-Sitzung:

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/en/committees/video?event=20180620-0900-COMMITTEE-JURI>

TELEKOMMUNIKATIONSMINISTERRAT DISKUTIERT DATENSCHUTZ IN DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Am 08.06.2018 erfolgte im Telekommunikationsministerrat eine Orientierungsaussprache über den Kommissionsvorschlag zur Aktualisierung der Vorschriften für den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ePrivacy). Dabei betonten viele Delegationen die Bedeutung eines hohen Schutzniveaus für das Privatleben und personenbezogener Daten der Endnutzer. Gleichzeitig müsse die Verordnung aber auch den KMU und anderen Unternehmen ausreichende Rechtssicherheit bieten, um Wachstum und Innovationen zu ermöglichen. Insofern sei der Verordnungsentwurf eine geeignete Diskussionsgrundlage für weitere notwendige Arbeiten unter der künftigen österreichischen Ratspräsidentschaft. Deutschland gab einem qualitativ hochwertigen Text den Vorrang gegenüber einer vorschnellen Positionierung des Rates. Demgegenüber sprachen sich unter anderem Österreich und Frankreich für eine zeitnahe Einigung und Trilogie unter österreichischem Vorsitz aus. Die Kommission und einige Mitgliedstaaten appellierten sogar, noch vor dem Sommer eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen, um anschließend die Trilogie mit dem EP führen zu können. Kritik kommt von den Fachverbänden, da die derzeitigen Vorschläge keinen wirksamen Verbraucherschutz bieten würden und die Entwicklung europäischer Start-ups gefährden. Zudem würde die für die demokratische Gesellschaft wesentliche Rolle der Presse und der Medien unterminiert.

Pressemitteilung des Rates:

<http://consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2018/06/08/>

Verordnungsvorschlag über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9079-2018-INIT/DE/pdf>

Kompromissvorschlag der Präsidentschaft (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8537-2018-INIT/en/pdf>

ENTSCHEIDUNG ZU UMSTRITTEMEM FAKE NEWS-GESETZ IN FRANKREICH VERTAGT

Am 07.06.2018 wurde in der französischen Nationalversammlung ein von Kultusministerin *Françoise Nyssen* federführend erarbeitetes Gesetz gegen Fake News („loi sur la confiance et la fiabilité de l'information“) diskutiert. Aufgrund der zahlreichen Änderungsanträge konnte das umstrittene Gesetz nicht wie geplant vor der Sommerpause verabschiedet werden. Die Debatte soll im Juli fortgesetzt werden, damit das Gesetz noch vor den Europawahlen im Mai 2019 in Kraft treten und somit gegen Desinformation angewandt werden kann. Konkret sollen den Vorschlägen zufolge Sendeanstalten und digitale Plattformen (wie Facebook, Google



und Twitter) für von ihnen verbreitete, „gefälschte Nachrichten“ erweitert haften. Außerdem sollen die Sanktionsmöglichkeiten des französischen Rundfunkrates („conseil supérieur de l'audiovisuel“) gestärkt und ein Mechanismus geschaffen werden, über den die Übertragung und Verbreitung von Fake News während der Wahl- und Wahlkampfzeiten durch Gerichtsbeschluss ausgesetzt werden kann.

Von den Oppositionsparteien wird vor allem die im Gesetz vorgesehene Definition von Fake News kritisch gesehen. Erfasst wird danach „jede Behauptung oder angedeutete Tatsache, die nicht durch Vorlage verifizierbarer Informationen plausibel gemacht wird“. Demzufolge könnte die Justiz gegen Meinungsäußerungen vorgehen, ohne nachweisen zu müssen, dass eine Äußerung tatsächlich falsch und schädlich ist. Auch die Organisation „Journalisten ohne Grenzen“ befürchtet, dass die Definition von Fake News durch die Gerichte die „Grundlogik der journalistischen Arbeit“ zunichtemachen könnte. Die auf Bekämpfung von Desinformation spezialisierte NGO „EU DisinfoLab“ hält die Annahme, dass die Justiz in weniger als 48 Stunden in der Lage sei, wahre von falschen Berichten zu unterscheiden, für unrealistisch. In der Kritik steht zudem die Befugnis des Rundfunkrates, einem TV- oder Radiosender die Lizenz zu entziehen, wenn dieser von einer „ausländischen Macht“ kontrolliert wird oder „unter deren Einfluss“ steht. Demgegenüber vertritt der Berichterstatter des Gesetzentwurfs, *Bruno Studer*, die Ansicht, dass der Trend, sich bei Wahlen der Stimme zu enthalten, auch durch die massenhafte Verbreitung gefälschter Nachrichten zur Untergrabung der Wahlen gefördert würde. Dagegen gelte es mittels des geplanten Gesetzes vorzugehen.

Pressemitteilungen (in französischer Sprache):

<https://www.lesechos.fr/politique-societe/politique/0301782814217-lexamen-de-la-loi-contestee-anti-fake-news-reporte-en-juillet-2182526.php>

https://www.francetvinfo.fr/internet/reseaux-sociaux/facebook/pourquoi-la-loi-sur-les-fake-news-suscite-une-levee-de-boucliers_2792065.html

<https://www.publicsenat.fr/article/societe/le-monde-du-journalisme-tres-critique-sur-la-loi-contre-les-fake-news-86871>

Gesetzesvorschlag (in französischer Sprache):

<http://www.assemblee-nationale.fr/15/propositions/pion0799.asp>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION

INNERE SICHERHEIT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT 15. FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION

Am 13.06.2018 hat die Kommission ihren 15. monatlichen „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht. Der 14. Bericht erschien am 17.04.2018 (EB 08/18). Der Bericht enthält einen aktualisierten Überblick über die Maßnahmen zur Steigerung der Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit auf EU-Ebene gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare (CBRN) Sicherheitsrisiken, die Entfernung von terroristischen Inhalten im Internet und das weitere Vorgehen zur Verhinderung von Radikalisierung nach der Vorlage des Abschlussberichts der Hochrangigen Sachverständigengruppe zum Thema Radikalisierung am 18.05.2018. Daneben berichtet die Kommission zu den bereits erzielten Fortschritten bei laufenden legislativen und nichtlegislativen Vorhaben (Interoperabilität, Informationsaustausch, Cybersicherheit und Terrorismusfinanzierung).

Am 18.10.2017 hatte die Kommission im Rahmen ihres 11. Fortschrittsberichts zur Sicherheitsunion einen Aktionsplan zur Vorbereitung gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare (CBRN) Sicherheitsrisiken veröffentlicht (EB 17/17). Im Bereich der CBRN Sicherheitsrisiken plant die Kommission nun, insbesondere im Hinblick auf den Anschlag von Salisbury, eine Intensivierung ihrer Maßnahmen. Ein Schwerpunkt wird auf chemische Bedrohungen gesetzt. Zum einen soll die Einfuhr von CBRN-Stoffen durch den Ausbau der Zoll-Informationssysteme erschwert werden, zum anderen soll durch Sensibilisierung der Ersthelfer, insbesondere Mitarbeiter von Polizei und Katastrophenschutz und durch Überprüfung der Bedrohungsszenarien und die Analyse bereits bestehender Erkennungsmethoden die bessere Erkennung chemischer Bedrohungen sichergestellt werden. Darüber hinaus soll die Kooperation mit internationalen Partnern wie NATO und der gemeinsame Austausch von Expertise im Rahmen von Übungen verstärkt werden.

Bei der Radikalisierungsprävention berichtet die Kommission über die Maßnahmen zur Identifizierung und Entfernung terroristischer Online-Inhalte. Es sind keine wesentlichen neuen Aussagen enthalten – die Kommission prüft derzeit im Rahmen einer Folgenabschätzung, welche weiteren Maßnahmen (gegebenenfalls auch legislativer Art) noch ergriffen werden sollen. In dem Abschlussbericht der Hochrangigen Sachverständigengruppe zum Thema Radikalisierung wird die Arbeit gewürdigt, die bereits geleistet wurde. Der Abschlussbericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die Kommission zur Bewältigung von Herausforderungen in Bereichen wie Radikalisierung in Gefängnissen, Online-Propaganda und Kommunikation, Ideologie, Zusammenarbeit auf lokaler Ebene, Bildung und soziale Eingliederung, Kinder, die aus Konfliktgebieten zurückkehren oder in einer radikalisierten Umgebung aufwachsen.



Die Kommission hat den Bericht begrüßt und wird seine Empfehlungen – insbesondere die Empfehlung zur Einrichtung eines EU-Kooperationsmechanismus, um eine stärkere Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Bekämpfung der Radikalisierung sicherzustellen – mit folgenden Schritten weiterverfolgen:

- Einrichtung eines Lenkungsausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten.
- Schrittweise Einrichtung einer Koordinierungs- und Unterstützungsstruktur innerhalb der Kommission.
- Einberufung eines Treffens des Netzwerks von nationalen Präventionsentscheidungsträger vor Oktober 2018.

Die Kommission hat einen Aktionsplan der EU zur Verbesserung der Sicherheit von Fahrgästen und Personal im Schienenverkehr als Anlage veröffentlicht. Ziel ist es, mithilfe eines neuen Rahmens für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, zu dem auch eine neue EU-Plattform für die Sicherheit im Schienenpersonenverkehr gehört, mögliche Angriffe auf Schienenverkehrsdienste zu vermeiden und besser auf sie zu reagieren. Die Mitgliedstaaten werden auf freiwilliger Basis ersucht:

- Bis Ende 2018 für alle Unternehmen, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats tätig sind, eine nationale Kontaktstelle für die Eisenbahnsicherheit zu benennen sowie auf nationaler Ebene einen Mechanismus für den Austausch relevanter Informationen über die Eisenbahnsicherheit im Inland und mit anderen Mitgliedstaaten über die EU-Plattform für die Sicherheit der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu implementieren.
- Bis zum ersten Halbjahr 2019 ein Programm für das Sicherheitsmanagement der Eisenbahn auf nationaler Ebene zu verabschieden.
- Bis Ende 2019 von den Eisenbahnunternehmen und den Infrastruktur- und Bahnhofsbetreibern zu verlangen, dass sie auf der Grundlage einer Risikoanalyse und -bewertung und in einem angemessenen Verhältnis zu den nationalen Bedrohungsgraden einen Sicherheitsmanagementplan auf Unternehmensebene verabschieden.

Die Kommission betont im Fortschrittsbericht, dass die Implementierung der EU-Richtlinie über die Übermittlung und Speicherung von Fluggastdaten (EU-PNR-Richtlinie; EB 07/16) essentiell für die Terrorismusbekämpfung ist. Die Richtlinie musste bis zum 25.05.2018 implementiert sein – lediglich 14 Mitgliedstaaten haben alle nationalen Umsetzungsmaßnahmen vorgenommen, bei neun der verbleibenden 13 Mitgliedstaaten seien bereits wesentliche Schritte erfüllt.

Des Weiteren berichtet die Kommission über erfolgte Treffen, Veranstaltungen und weitere Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit und der Verhinderung von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 13.06.2018 auch einen Bericht über die Auswirkungen der möglichen Beschränkungen für Barzahlungen vorgelegt, der zu dem Schluss gelangte, dass derartige Beschränkungen nicht wesentlich zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung beitragen würden, so dass die Kommission derzeit nicht gesetzgeberisch tätig werden will.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4123_de.htm

15. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180613_com-2018-470-communication_en.pdf

Abschlussbericht Radikalisierung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180613_final-report-radicalisation.pdf

Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit im Schienenverkehr (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/com20180470-annex.pdf>

Bericht über Beschränkungen für Barzahlungen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_2018_483_f1_report_from_commission_en_v4_p1_981536.pdf

RAT ERTEILT VERHANDLUNGSMANDAT ZUR INTEROPERABILITÄT DER EU-INFORMATIONSSYSTEME

Am 14.06.2018 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter für den Rat das Verhandlungsmandat über die Vorschläge zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme erteilt. Bereits am 12.12.2017 hatte die Kommission zwei Verordnungsvorschläge zur Einführung eines Rahmens zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration sowie in den Bereichen Grenzschutz und Visum-Kontrolle vorgelegt (EB 20/17). Auf Grundlage dieses Mandats kann die EU-Ratspräsidentschaft Verhandlungen mit dem EP aufnehmen, sobald dieses einen Standpunkt verabschiedet hat.

Derzeit werden in den EU-Informationssystemen Daten getrennt voneinander gespeichert. Die Systeme können in der Regel nicht miteinander kommunizieren. Dies kann dazu führen, dass Informationen verloren gehen und Terroristen mit mehreren oder falschen Identitäten unerkant bleiben. Die vorgeschlagenen Verordnungen sollen die Sicherheit innerhalb der EU verbessern, die Kontrollen an den Außengrenzen effektiver und effizienter machen sowie die illegale Einwanderung bekämpfen. Interoperabilität zwischen Informationssystemen wird es den Systemen ermöglichen, sich gegenseitig zu ergänzen, die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug beizutragen.

Die Verordnungen legen die folgenden Interoperabilitätskomponenten fest:

- Ein europäisches Suchportal, das es den zuständigen Behörden ermöglicht, mehrere Informationssysteme gleichzeitig zu durchsuchen, wobei sowohl biographische als auch biometrische Daten verwendet werden.



- Ein gemeinsamer biometrischer Abgleichdienst, der das Suchen und Vergleichen biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Gesichtsbilder) von mehreren Systemen ermöglicht.
- Ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten, der biografische und biometrische Identitätsdaten von Drittstaatsangehörigen enthalten würde, die in mehreren EU-Informationssystemen verfügbar sind.
- Ein Mehrfachidentitätsdetektor, der prüft, ob die biographischen Identitätsdaten, die in der Suche enthalten sind, in anderen abgedeckten Systemen existieren, um die Erkennung von mehreren Identitäten zu ermöglichen, die mit demselben Satz biometrischer Daten verknüpft sind.

Die von der Verordnung erfassten Systeme umfassen das Einreise-/Ausreisensystem (EES), das Visa-Informationssystem (VIS), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), Eurodac, das Schengener Informationssystem (SIS) und die europäischen Strafregisterinformations-Systeme für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) sowie Europol-Daten und bestimmte Interpol-Datenbanken zu Reisedokumenten.

Mit der technischen Umsetzung wird voraussichtlich die EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) beauftragt werden. Beim Ausbau von eu-LISA haben Rat und EP bereits eine politische Einigung erreicht (EB 10/18).

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/14/improving-security-through-information-sharing-council-agrees-negotiating-mandate-on-interoperability/>

Verordnungsvorschlag für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_proposal_regulation_on_establishing_framework_for_interoperability_between_eu_information_systems_police_judicial_cooperation_asylum_migration_en.pdf

Verordnungsvorschlag für Grenzschutz und Visum-Kontrolle (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_proposal_regulation_on_establishing_framework_for_interoperability_between_eu_information_systems_borders_and_visa_en.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT ERZIELEN POLITISCHE EINIGUNG ZUR ERWEITERUNG DES SCHENGENER-INFORMATIONSSYSTEMS

Am 12.06.2018 erzielten das EP und der Rat eine politische Einigung zur Erweiterung des Schengener-Informationssystems (SIS) in den drei Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Durchführung von Grenzkontrollen und Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (EB 18/17). Bereits am 21.12.2016 hatte die Kommission ihren Vorschlag zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz



des SIS für die Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität sowie einer besseren Steuerung der Migrationsströme vorgelegt (EB 01/17).

Der Verordnungsentwurf behebt potenzielle Lücken und führt einige wesentliche Änderungen des derzeitigen Systems für die eingegebenen Arten von Warnmeldungen ein:

- Die Änderungen ermöglichen die Ausstellung von SIS-Warnmeldungen für unbekannte Personen, die im Zusammenhang mit einer Straftat gesucht werden. Darüber hinaus wird eine neue Warnungskategorie für „Rückführungsentscheidungen“ eingeführt, um die Durchsetzung von Rückführungsentscheidungen zu verbessern.
- Die nationalen Behörden sollen verpflichtet werden, in Fällen von terroristischen Straftaten eine SIS-Warnung einzurichten und eine neue „Untersuchungsprüfung“ durchzuführen, um wesentliche Informationen zu sammeln.
- Die nationalen Behörden können zusätzlich zu den bestehenden Ausschreibungen für vermisste Personen präventive Warnhinweise zu schutzbedürftigen Personen abgeben.
- Es soll jetzt zwingend vorgeschrieben werden, dass Einreiseverbote für Drittstaatsangehörige, die sie an der Einreise in den Schengen-Raum hindern, in das SIS aufgenommen werden.
- Die Änderungen sollen den Schutz personenbezogener Daten stärken, indem sie mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Polizei in Einklang gebracht werden.
- Das SIS wird Fingerabdrücke, Handabdrücke und Gesichtsbilder effizienter nutzen, um Personen zu identifizieren, die in den Schengen-Raum einreisen. Die Aktualisierungen sind auch darauf ausgerichtet, die vollständige Interoperabilität des SIS mit anderen EU-Systemen für Migration, Grenzmanagement und Sicherheit zu gewährleisten.
- Europol soll nun Zugang zu allen Alarmkategorien im SIS haben, während die operativen Teams der EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang zum SIS erhalten, um ihre Aufgaben in den Hotspots wahrnehmen zu können.

Während die neuen Funktionen im SIS in verschiedenen Phasen umgesetzt werden und die Arbeiten bis 2021 abgeschlossen sein müssen, müssen einige Bestimmungen, wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Falle von Terrorismus Warnmeldungen zu erstellen, unverzüglich umgesetzt werden. Die EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) wird für die Umsetzung der technischen und operativen Änderungen im SIS zuständig sein.

Die informelle Einigung muss nun vom Rat und EP formell bestätigt werden, bevor das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden kann.



Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/12/schengen-information-system-agreement-between-the-council-presidency-and-the-european-parliament/?'information+Schengen:+accord+entre+la+présidence+du+Conseil+et+le+Parlement+européen>

Hintergrundinformationen zum SIS (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen-information-system_en

KOMMISSIONSVORSCHLÄGE ZUM EU-HAUSHALT NACH 2020 FÜR DEN BEREICH SICHERHEIT

Am 13.06.2018 hat die Kommission ihre Gesetzgebungsvorschläge sowie sektorale Ausgabenprogramme für den Bereich Sicherheit veröffentlicht. Wie bereits am 02.05.2018 angekündigt, wird eine deutliche Anhebung der Haushaltsansätze in diesem Bereich vorgeschlagen – von 3,5 Mrd. € im Zeitraum bis 2020 auf knapp 4,8 Mrd. € im Zeitraum 2021-2027 (EB 09/18). Neben einer Aufstockung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) in Höhe von 2,5 Mrd. € kommen knapp 1,2 Mrd. €, die für die sicherere Stilllegung kerntechnischer Anlagen in einigen Mitgliedstaaten vorgesehen sind, sowie Mittel für die Stärkung der im Sicherheitsbereich tätigen EU-Agenturen mit einem Betrag von 1,1 Mrd. €.

ISF hat drei Hauptziele – den Informationsaustausch zu verstärken, die Intensivierung von grenzüberschreitenden gemeinsamen Aktionen und Stärkung der Fähigkeiten zur Bekämpfung und Prävention von Kriminalität und Radikalisierung. Das derzeitige Instrument für Grenzen und Visa im Rahmen des ISF wird in einen neuen Fonds, den Fonds für integriertes Grenzmanagement, überführt (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Der künftige Fonds für die innere Sicherheit entspricht daher strukturell dem derzeitigen Polizeiinstrument des Fonds für die innere Sicherheit.

Der ISF selbst soll von 1 Mrd. € auf 2,5 Mrd. € aufgestockt werden, wobei eine Aufteilung 60 % zu 40 % vorgenommen werden soll. 1,25 Mrd. € (60 %) des Fonds sollen vorab den Mitgliedstaaten zugewiesen werden. Die verbleibenden 40 % (1 Mrd. €) sind für die „thematische Fazilität“ reserviert und dienen der gezielten Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Notfällen und unvorhergesehenen Sicherheits Herausforderungen.

Zusätzlich zu den 4,8 Mrd. € im Sicherheitsbereich schlägt die Kommission eine Aufstockung des Budgets des EU-Katastrophenschutzverfahrens von 577 Mio. € im jetzigen Zeitraum auf 1,4 Mrd. € im neuen mehrjährigen Finanzrahmen vor.

Das Budget der im Sicherheitsbereich tätigen EU-Agenturen – die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit in Strafverfolgungsbehörden (EUROPOL), die Agentur der Europäischen Union für die Ausbildung im Strafvollzug (CEPOL) und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht



(EMCDDA) – sollen außerhalb des ISF um 29 % auf 1,1 Mrd. € aufgestockt werden. Hierzu wird ein separater Legislativvorschlag der Kommission demnächst erwartet.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4125_de.htm

Factsheet ISF (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-internal-security-fund_en.pdf

Factsheet rescEU (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-civil-protection-mechanism_en.pdf

Verordnungsvorschlag zur Einrichtung des Fonds für Innere Sicherheit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-internal-security-fund-regulation_en.pdf

Weitere Verordnungsvorschläge (zum Teil in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/publications/security-and-defence_de

ASYL UND MIGRATION

KOMMISSIONSVORSCHLÄGE ZUM EU-HAUSHALT NACH 2020 FÜR DIE BEREICHE MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

Am 12.06.2018 hat die Kommission ihre Gesetzgebungsvorschläge sowie sektorale Ausgabenprogramme für den Bereich Migration und Grenzmanagement veröffentlicht. Wie bereits am 02.05.2018 angekündigt, wird eine deutliche Anhebung der Haushaltsansätze in diesen Bereichen vorgeschlagen – von 13 Mrd. € im Zeitraum bis 2020 auf knapp 35 Mrd. € im Zeitraum 2021-2027 (EB 09/18).

Der Asyl- und Migrationsfonds (AMF) soll nach dem Vorschlag der Kommission mit 10,4 Mrd. € (3,5 Mrd. € oder 51 % mehr im Vergleich zum letzten MFR) ausgestattet werden, die sich wie folgt aufteilen:

- 4,2 Mrd. € (40 %) für den gesamten Zeitraum für eine gezielte Unterstützung von Projekten in den Mitgliedsstaaten mit „echtem europäischem Mehrwert“, wie zum Beispiel die Neuansiedlung, die Reaktion auf dringende Erfordernisse oder die bedarfsgerechte Bereitstellung von Soforthilfe für Mitgliedstaaten.
- 6,3 Mrd. € (60 %) für die langfristige Finanzierung, um die Mitgliedstaaten bei der Migrationssteuerung zu unterstützen. Dabei soll bei jedem Mitgliedstaat unter anderem die Zahl der Asylbewerber, die Zahl der sich rechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen, aber auch die Zahl der tatsächlich durchgeführten Rückführungen berücksichtigt werden.

Der EU-Haushalt soll die Kosten künftig zu 90 % übernehmen, wenn die betreffenden Maßnahmen von Regionen, Gemeinden oder zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden.



Die Integration findet sich im Namen des Fonds nicht mehr. Im Rahmen des AMF wird sich die Unterstützung für die Integration auf Maßnahmen zur frühzeitigen Integration konzentrieren und erste wichtige Integrationsschritte wie Sprachkurse erleichtern, aber auch den Aufbau von Kapazitäten in den für die Integrationspolitik zuständigen Behörden. Die längerfristige Integration wird im Rahmen der EU-Kohäsionsfonds unterstützt, insbesondere mit dem künftigen Europäischen Sozialfonds+ und dem künftigen Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Zu diesen langfristigen Integrationsmaßnahmen gehören beispielsweise strukturelle Unterstützungsmaßnahmen wie die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Wohnraumvermittlung.

Das derzeitige Instrument für Grenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit wird in einen neuen Fonds, den Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF), überführt. Innerhalb dieses neuen Fonds ist noch ein weiteres neues Instrument vorgesehen: das Instrument für Zollkontrollausrüstung. Es werden viermal so viel Mittel für das Grenzmanagement im Rahmen des neuen IBMF vorgeschlagen (von derzeit 2,7 Mrd. € auf 9,3 Mrd. €), die sich folgendermaßen aufteilen sollen:

- 4,8 Mrd. € für langfristige Finanzierungsmittel, um die Mitgliedstaaten bei deren Grenzmanagement und Visumpolitik zu unterstützen. Die Mittel werden nach Arbeitsbelastung und Druck (Zahl der Grenzübertritte, Länge der Außengrenzabschnitte, Zahl der Visumanträge) sowie der Bedrohungslage verteilt.
- 3,2 Mrd. € für eine „thematische Fazilität“ zur gezielten Unterstützung der Mitgliedstaaten sowie für Projekte auf EU-Ebene und dringende Erfordernisse, die im Laufe des Finanzierungszeitraums zugewiesen werden sollen.
- 1,3 Mrd. € für das Instrument der Zollkontrollausrüstung.

Im Rahmen des IBMF werden die Mitgliedstaaten Unterstützung bei Infrastruktur, Ausrüstung (zum Beispiel Dokumentenscanner) und IT-Systeme für die Grenzkontrolle, aber auch für die Ausbildung von Grenzschutzbeamten erhalten. Die Mitgliedstaaten können die Fondsmittel auch für Personalkosten und die laufenden Kosten der vorgeschriebenen systematischen Kontrollen an den Außengrenzen einsetzen. Das neue Instrument für Zollausrüstung soll den Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Zollkontrollen helfen, indem die erforderliche Ausrüstung finanziert wird. Mit diesem neuen Finanzierungsinstrument wird Zollausrüstung für alle vier Grenzarten (Land, See, Luft und Postumschlagszentren) gefördert, wobei der Ausrüstungsbedarf für jede Grenzart von einer „Task Force“ aus freiwillig teilnehmenden Mitgliedstaaten überwacht und bewertet wird. Die Mittel werden allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission zum Ausbau der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) sowie der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) mit einer geplanten Höhe von 12 Mrd. € wird im September 2018 erwartet.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4106_de.htm

Factsheet Migration:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-fair-migration-policy_de.pdf

Factsheet Grenzmanagement (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-securing-external-borders_en.pdf

Verordnungsvorschlag zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-asylum-migration-fund-regulation_de.pdf

Weitere Verordnungsvorschläge (zum Teil in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/publications/migration-and-border-management_de

EUGH URTEILT ZUR AUSWEISUNG UNMITTELBAR NACH ABLEHNUNG EINES ASYLANTRAGS

Mit Urteil vom 19.06.2018 in der Rechtssache C-181/16 stellt der EuGH fest, dass die EU-Mitgliedstaaten nach der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz eine Rückkehrentscheidung erlassen dürfen, sofern sie das Rückkehrverfahren aussetzen bis über den Rechtsbehelf gegen die Ablehnung entschieden wurde.

Der belgische Staatsrat hat beschlossen, dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Dieser möchte wissen, ob die Richtlinie über die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit der Richtlinie über die Flüchtlingseigenschaft sowie im Licht des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus der EU-Grundrechtecharta dem entgegensteht, dass gegen eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nach der Ablehnung ihres Antrags auf internationalen Schutz durch die in erster Instanz für dessen Prüfung zuständige Behörde und somit vor Ausschöpfung der ihr gegen eine solche Ablehnung zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsbehelfe eine Rückkehrentscheidung erlassen wird.

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nach der Ablehnung ihres Antrags auf internationalen Schutz durch die zuständige Behörde in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger fällt. Zudem stellt er fest, dass die Befugnis, zur Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrags im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu verbleiben, es nicht ausschließt, dass der Aufenthalt des Betroffenen mit der Ablehnung grundsätzlich illegal wird. Das Hauptziel der Richtlinie besteht in der Einführung einer wirksamen Rückkehr- und Rückübernahmepolitik unter vollständiger Achtung der Grundrechte und der Würde der Betroffenen.

Der EuGH stellt jedoch fest, dass der dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung innewohnende Schutz gegenüber einer Rückkehrentscheidung und einer etwaigen



Abschiebungsentscheidung dadurch zu gewährleisten ist, dass der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, das Recht zuzuerkennen ist, zumindest vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf mit kraft Gesetzes aufschiebender Wirkung einzulegen.

Darüber hinaus stellte der EuGH fest, dass die Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, dass es einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz gibt, wobei der Grundsatz der „Waffengleichheit“ zu wahren ist, so dass während der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs und, falls er eingelegt wird, bis zur Entscheidung über ihn unter anderem alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung auszusetzen sind.

Im konkreten Fall hat Herr G., ein togolesischer Staatsangehöriger, im Jahr 2011 internationalen Schutz in Belgien beantragt. Die zuständige Behörde lehnte diesen Antrag 2014 ab, und wies Herrn G. an, das Land zu verlassen. Dieser legte einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung ein und beantragte zugleich die Nichtigerklärung der Anweisung. Der Rechtsbehelf gegen die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ist derzeit beim belgischen Staatsrat anhängig.

Im konkreten Fall gibt der belgische Staatsrat an, dass die Rückkehrentscheidung Herrn G., auch wenn sie nicht vor der Entscheidung über den von ihm eingelegten Rechtsbehelf zwangsweise vollstreckt werden kann, gleichwohl belastet, da sie ihn zum Verlassen des belgischen Hoheitsgebiets verpflichtet. Vorbehaltlich der Überprüfung durch das vorlegende Gericht scheint laut EuGH die Garantie, dass das Rückkehrverfahren bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf auszusetzen ist, nicht gewahrt zu sein.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-06/cp180088de.pdf>

Volltext des Urteils vom 19.06.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-181/16>

SCHLUSSANTRÄGE DES EUGH-GENERALANWALTS ZUR VERWEHRUNG DES RECHTS AUF ASYL NACH SCHWERER STRAFTAT IM INLAND

Am 21.06.2018 legte der EuGH-Generalanwalt *Melchior Wathelet* in den verbundenen Rechtssachen C-391/16, M / Ministerstvo vnitra, C-77/17 und C-78/17, X / Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides seine Schlussanträge zur Verwehrung des Rechts auf Asyl nach einer schweren Straftat im Inland vor. Nach seiner Auffassung sind die Bestimmungen der Richtlinie über Flüchtlinge, nach denen ein Mitgliedstaat den Flüchtlingsstatus verweigern oder aberkennen darf, mit dem Unionsrecht vereinbar.

Drei Asylbewerber klagen vor einem tschechischen beziehungsweise einem belgischen Gericht dagegen, dass ihnen die Anerkennung als Flüchtling mit der Begründung wieder entzogen beziehungsweise von vornherein



verwehrt wurde, dass sie wegen einer im Inland begangenen besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden seien. Diese Gerichte ersuchen den EuGH um Auslegung beziehungsweise Prüfung der Gültigkeit von Artikel 14 der Anerkennungsrichtlinie 2011/95, wonach die Anerkennung als Flüchtling aberkannt beziehungsweise verwehrt werden darf, wenn a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält; b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Der Gerichtshof soll unter anderem klären, ob diese Ausschlussgründe über die Genfer Flüchtlingskonvention hinausgehen und mit dem in der Grundrechtecharta der EU verankerten Recht auf Asyl vereinbar sind.

In seinen Schlussanträgen führt Generalanwalt *Melchior Wathelet* zunächst aus, dass die Situation, in der ein Mitgliedstaat den Flüchtlingsstatus nach der Richtlinie verweigern oder aberkennen kann, den Umständen entspreche, unter denen das Genfer Abkommen die Zurückweisung eines Flüchtlings gestatte. Die Befugnis der Mitgliedstaaten, einen Flüchtling zurückzuweisen, werde jedoch durch ihre Verpflichtungen im Bereich des Grundrechtsschutzes weitgehend neutralisiert. Könne ein Flüchtling nicht zurückgewiesen werden, obwohl er eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Aufnahmemitgliedstaats darstelle, verfüge der betreffende Mitgliedstaat nach der Richtlinie über Flüchtlinge dennoch über die Möglichkeit, ihm den Flüchtlingsstatus vorzuenthalten.

Des Weiteren führe die Verweigerung oder die Aberkennung des Flüchtlingsstatus nicht dazu, dass dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft vorenthalten würde. Die Flüchtlingseigenschaft ergebe sich allein daraus, dass eine Person die Voraussetzungen erfülle, um als Flüchtling angesehen zu werden, unabhängig von irgendeiner Anerkennung durch einen Mitgliedstaat. Solange eine Person diese Voraussetzungen erfülle, bleibe ihr diese Eigenschaft erhalten. Der Flüchtlingsstatus im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie über Flüchtlinge, nach denen seine Verweigerung oder seine Aberkennung gestattet sei, bezeichne hingegen die Rechte, die sich grundsätzlich aus der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Richtlinie ergäben. Bestimmte dieser Rechte (wie das Recht auf einen Aufenthaltstitel, auf die Anerkennung von Befähigungsnachweisen und auf medizinische Versorgung) hätten im Genfer Abkommen keine Entsprechung, und andere (wie das Recht auf Zugang zu Beschäftigung, Wohnraum und Sozialhilfe) garantiere das Abkommen nur den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig im Aufnahmeland aufhielten.

Folglich stellt der Generalanwalt fest, dass die Verweigerung oder die Aberkennung des Flüchtlingsstatus dazu führe, dass der Betroffene die nach der Richtlinie über Flüchtlinge vorgesehenen Rechte nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen könne, wobei er dennoch die Flüchtlingseigenschaft sowie alle Rechte behalte, die das Genfer Abkommen jedem Flüchtling unabhängig von der Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts garantiere (wie die Rechte auf Gleichbehandlung, auf Zugang zu Gerichten und zu öffentlicher Bildung sowie auf den Schutz vor Ausweisung). Zudem befreie die Verweigerung der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus den betreffenden Mitgliedstaat nicht von seiner Verpflichtung, den ihm unterbreiteten Asylantrag zu prüfen und nach Abschluss der Prüfung gegebenenfalls die Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers anzuerkennen.



Der Generalanwalt schließt daraus, dass die Bestimmungen der Richtlinie über Flüchtlinge, nach denen ein Mitgliedstaat den Flüchtlingsstatus verweigern oder aberkennen dürfe, nicht gegen das Genfer Abkommen verstießen und somit mit den Bestimmungen des AEUV und der Charta vereinbar seien.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-06/cp180089de.pdf>

Volltext der Schlussanträge vom 21.06.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-391/16>

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT ERZIELEN POLITISCHE EINIGUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DER EURODAC-VERORDNUNG

Am 19.06.2018 erzielten das EP und der Rat eine politische Einigung zur Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Einrichtung von EURODAC für den Abgleich von Fingerabdruckdaten. Der Vorschlag der Kommission wurde im Rahmen des ersten Legislativpakets zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) am 04.05.2016 vorgelegt (EB 08/16).

Der Geltungsbereich der Verordnung soll ausgeweitet werden, um den Mitgliedstaaten die Speicherung und Abfrage der Daten von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu gestatten, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und sich illegal in der EU aufhalten. Damit kann die Identitätsfeststellung der Personen für eine Rückführung beziehungsweise Rückübernahme schneller erfolgen. Gleichzeitig sollen zu den Fingerabdrücken weitere Daten wie Gesichtsbild, Name und Ausweisnummer gespeichert werden. Die Daten sollen auch vor der Entscheidung über die Umsiedlung eines Schutzsuchenden erhoben werden. Die technische Ausgestaltung dieses Punktes blieb noch offen.

Zudem möchten EP und Rat den Schutz von unbegleiteten Minderjährigen verbessern. Zur Auffindung von Minderjährigen soll das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern von 14 auf 6 Jahre gesenkt werden. In einem nur sehr begrenzten Maß können Minderjährige zur Abgabe von Fingerabdrücken verpflichtet werden.

Ferner soll auch Europol Zugang zu EURODAC erhalten, um terroristische Anschläge und schwere Straftaten besser verhindern zu können.

Die politische Einigung muss noch vom LIBE-Ausschuss des EP, vom Plenum des EP und dem Rat angenommen werden, bevor die überarbeitete EURODAC-Verordnung in Kraft treten kann. Zudem muss die politische Einigung im Gesamtkontext der GEAS-Reform gesehen werden.



Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180618IPR06025/asylum-deal-to-update-eu-fingerprinting-database>

EURODAC-Verordnung (EU) Nr. 603/2013:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0603&from=de>

Hintergrundinformationen (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/589808/EPRS_BRI%282016%29589808_EN.pdf

EUROPÄISCHES UNTERSTÜTZUNGSBÜRO FÜR ASYLFRAGEN (EASO) VERÖFFENTLICHT EU-ASYLSTATISTIK FÜR JANUAR BIS APRIL 2018

Am 15.06.2018 veröffentlichte das EASO seine EU-Asylstatistik für Januar bis April 2018. In diesem Zeitraum wurden rund 197.000 Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz registriert. Für das Jahr 2017 waren es insgesamt 728.470, was einem Rückgang um 44 % im Vergleich zu 2016 entspricht (EB 03/18). Zu den größten Gruppen zählen auch für das laufende Jahr Antragsteller aus Syrien, dem Irak und Afghanistan. Ferner weist der Bericht auf einen Anstieg bei Asylsuchenden aus visabefreiten Drittstaaten wie Venezuela und Georgien hin.

Pressemitteilung von EASO (in englischer Sprache):

<https://www.easo.europa.eu/news-events/asylum-eu-consolidates-recovery-2015-2016-migration-crisis-significant-decrease>

EASO-Jahresbericht 2017 (in englischer Sprache):

<https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Annual-Report-2017-Final.pdf>

CYBERSICHERHEIT

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUM RECHTSAKT ZUR CYBERSICHERHEIT

Am 08.06.2018 hat der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) eine allgemeine Ausrichtung über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ sowie die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (Rechtsakt zur Cybersicherheit) beschlossen (siehe hierzu Beitrag des StMB in diesem EB). Der Rechtsakt zur Cybersicherheit ist Teil des von der Kommission am 13.09.2017 vorgelegten „Cybersecurity-Pakets“.

Laut Vorschlag wird die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) ein ständiges Mandat erhalten und ihre Rolle als EU-Agentur für Cybersicherheit stärken. ENISA wird neue Aufgaben bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten, EU-Institutionen und anderen Interessengruppen in Cyberfragen erhalten. Hierzu gehört beispielsweise die Organisation von Cybersecurity-Übungen auf EU-Ebene sowie die



Unterstützung und Förderung der Cybersicherheitszertifizierung. Ziel der Cybersicherheitszertifizierung ist es, den Nutzern Vertrauen in die Sicherheit von IKT-Prozessen, -Produkten und -Dienstleistungen zu geben. Derzeit gibt es in der EU eine Reihe verschiedener Sicherheitszertifizierungssysteme. Um der Fragmentierung des Marktes entgegenzuwirken und die Transparenz von Informationen zu verbessern, soll mit der vorgeschlagenen Verordnung ein Rahmen und ein Mechanismus für die Einrichtung spezifischer Zertifizierungssysteme für IKT-Prozesse, -Produkte und -Dienstleistungen geschaffen werden („Europäische Systeme zur Zertifizierung der Cybersicherheit“).

Zudem enthält die allgemeine Ausrichtung des Rates eine Reihe von Änderungen am Kommissionsvorschlag. Zum Beispiel werden IKT-Prozesse in den Geltungsbereich von Zertifizierungssystemen aufgenommen. Es definiert die Rolle der Mitgliedstaaten und der Industrie bei der Einleitung und Vorbereitung von Zertifizierungssystemen. Sie führt auch die Möglichkeit einer Konformitäts-Selbstbewertung durch den Hersteller oder Anbieter von IKT-Produkten und -Dienstleistungen ein, allerdings nur für Produkte oder Dienstleistungen mit geringem Risiko. Das Recht auf Einreichung einer Beschwerde und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Zusammenhang mit der Zertifizierung sollen um neue Bestimmungen ergänzt werden. Darüber hinaus soll ein Netzwerk nationaler Verbindungsbeamter eingerichtet, um den Informationsaustausch zwischen der ENISA und den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Das EP hat seinen Standpunkt noch nicht festgelegt. Der zuständige Ausschuss im EP – Industrie, Forschung und Energie (ITRE) – wird voraussichtlich am 10.07.2018 über den Berichtsentwurf von MdEP *Angelika Niebler* (EVP/DEU) und über die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen beschließen. Danach muss das Dossier noch durch das Plenum des EP, bevor die Verhandlungen mit dem Rat aufgenommen werden können.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/08/eu-to-create-a-common-cybersecurity-certification-framework-and-beef-up-its-agency-council-agrees-its-position/>

Text der allgemeinen Ausrichtung des Rates:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9350-2018-INIT/de/pdf>

Berichtsentwurf von MdEP *Angelika Niebler*:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-619.373+01+NOT+XML+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES VERKEHRSRATS AM 07.06.2018 IN LUXEMBURG: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMB

Am 07./08./11.06.2018 fand die reguläre Sitzung des Rats für Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE) in Luxemburg statt. Der letzte formelle Verkehrsrat tagte am 05.12.2017 in Brüssel (EB 20/17). Der Rat erzielte allgemeine Ausrichtungen zum Richtlinienentwurf über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme, zum Verordnungsentwurf zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zum Richtlinienentwurf über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen. Zum Vorschlag einer Überarbeitung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr konnte kein gemeinsamer Standpunkt festgelegt werden. Daneben wurden unter anderem Vorschläge zum Straßenverkehrssektor sowie zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs und sauberer Straßenfahrzeuge erörtert.

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienentwurf über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßennutzungsgebühren festgelegt. Der Rat möchte durch den gegenseitigen Zugriff auf die nationalen Fahrzeugzulassungsdaten die Ermittlung von Eigentümern ausländischer Kraftfahrzeuge erleichtern, die keine Straßennutzungsgebühren gezahlt haben. Die möglichen gesetzlichen Folgen richten sich nach den nationalen Vorschriften, in dem die Nichtzahlung der Gebühren erfolgt. Die Richtlinie soll auch die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in Europa verbessern und den Markteintritt von Systemanbietern erleichtern. Ziel der Kommission sei es, dass Straßennutzer mit einem einzigen Bordgerät und einer Abrechnung in der gesamten EU reisen können. Der Richtlinienentwurf muss noch vom Rat und EP gebilligt werden, bevor er in Kraft treten kann.

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsentwurf zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr festgelegt. Ziel des von der Kommission im Juni 2017 vorgelegten Vorschlags sei es, einen fairen Wettbewerb zwischen europäischen und ausländischen Luftfahrtunternehmen innerhalb der EU sowie eine hochwertige Verkehrsanbindung zu gewährleisten. Bislang sehen die Luftverkehrsabkommen keine Vorschriften über einen fairen Wettbewerb vor. Künftig sollen alle Abhilfemaßnahmen in Form von finanziellen Auflagen im Wege von Durchführungsrechtsakten von der Kommission erlassen werden. Für Maßnahmen mit operativem Charakter wäre auch ein Beschluss des Rates erforderlich. Verkehrsrechte sind als mögliche Abhilfemaßnahme jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Über die endgültige Fassung des Textes führt der Rat Verhandlungen mit dem EP.



Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienentwurf über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen festgelegt. Damit sollen Anreize für Schiffe geschaffen werden, ihre Abfälle an Land zu entladen. Nach den neuen Vorschriften müssten Schiffe eine indirekte Gebühr entrichten, die sie dazu berechtigt, Abfälle in einem Hafen zu entladen, unabhängig davon, ob eine Entladung tatsächlich erfolgt. Diese Gebühr würde auch für Fischereifahrzeuge und Sportboote erhoben. Die Gebühr beruht auf dem Grundsatz der Kostendeckung. Zudem soll die Effizienz des Hafenbetriebs durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands verbessert werden. Binnenmitgliedstaaten, die weder über Häfen noch über ihre Flaggen führende Schiffe verfügen, müssen die Richtlinie nicht umsetzen. Der Richtlinienentwurf muss noch vom Rat und EP gebilligt werden, bevor er in Kraft treten kann.

Darüber hinaus erörterte der Rat die Vorschläge zum Straßenverkehrssektor, mit denen angemessene soziale Bedingungen für Kraftfahrer sowie fairer Wettbewerb im Binnenmarkt sichergestellt werden soll. Dazu zählen unter anderem Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in Verkehrsunternehmen, die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern und der Entsendung von Kraftfahrern. Zudem wurde eine Bewertung der Fortschritte bei den Vorschlägen zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs und sauberer Straßenfahrzeuge vorgenommen. Ferner hat der Rat über die Fortschritte in Bezug auf einen Vorschlag zur Aktualisierung der Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr Bilanz gezogen.

Die nächste informelle Tagung der Minister für Verkehr und Umwelt wurde für den 29./30.10.2018 und die formelle Sitzung des TTE-Rats für den 03./04.12.2018 angesetzt.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2018/06/07/>

Tagesordnung zum TTE-Rat:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9401-2018-INIT/de/pdf>

Ergebnisse des Verkehrsrates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/35579/st09810-en18.pdf>

Pressemitteilung des Rates zu Straßenbenutzungsgebühren:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/07/eu-is-making-it-easier-to-recover-unpaid-road-tolls-council-agrees-its-stance/>

Richtlinienentwurf zur Interoperabilität elektronischer Mautsysteme (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8856-2018-REV-1/en/pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Wettbewerbsfähigkeit im Luftverkehr:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/07/safeguarding-competition-in-air-transport-the-council-adopts-its-position/>

Verordnungsentwurf zur Wettbewerbsfähigkeit im Luftverkehr (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8224-2018-INIT/en/pdf>



Pressemitteilung des Rates zu Hafenauffangeinrichtungen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/07/tackling-marine-litter-council-agrees-its-stance-on-port-reception-facilities/>

Richtlinienentwurf zu Hafenauffangeinrichtungen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9011-2018-REV-1/en/pdf>

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

KOMMISSION SCHLÄGT 42,3 MRD. € FÜR DIE FAZILITÄT „EUROPA VERBINDEN“ (CEF) AB 2021 VOR

Am 06.06.2018 hat die Kommission rund 42,3 Mrd. € für die Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) für den nächsten langfristigen EU-Haushalt 2021 - 2027 vorgeschlagen. Die Finanzmittel sollen Investitionen in den Bereichen Verkehr mit 30,6 Mrd. €, Energie mit 8,7 Mrd. € und Digitales mit 3 Mrd. € fördern. Dies entspricht einer Aufstockung der Mittel um 47 % gegenüber dem Zeitraum 2014-2020.

Die Kommission beabsichtigt, die ökologische Dimension auszubauen. Danach sollen 60 % der Mittel zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen. Zudem sollen Synergien zwischen den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales geschaffen und insbesondere innovative Projekte wie intelligente Netze und Energiespeicher gefördert werden. Als weitere Beispiele werden die Elektromobilität und das autonome Fahren genannt.

Für den Bereich Verkehr steht eine sichere, umweltfreundliche und vernetzte Mobilität im Vordergrund. Die Fazilität soll zur Dekarbonisierung des Verkehrs durch die Förderung von Verkehrsmitteln wie die Bahn oder den Aufbau eines Netzes von Ladestationen für alternative Kraftstoffe beitragen. Dabei sollen insbesondere EU-Mitgliedstaaten, die Mittel aus den Kohäsionsfonds erhalten, mit 11,3 Mrd. € unterstützt werden. Daneben sollen erstmals Verkehrsinfrastrukturen für eine zivile und militärische Doppelnutzung mit 6,5 Mrd. € gefördert werden.

Die Mittelvergabe soll weiterhin über Projektauftrufe erfolgen, die von der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) ausgeschrieben werden. So läuft aktuell ein Projektauftrag für die Themen Straßensicherheit, Digitalisierung und Multimodalität in Höhe von 450 Mio. € bis zum 24.10.2018 (EB 10/18).

Eine Einigung über den nächsten langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 im Jahr 2019 wäre die Voraussetzung, dass ein nahtloser Übergang zur laufenden Finanzplanung garantiert werden könne.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4029_de.htm

Vorschlag zur Schaffung der Fazilität „Europa verbinden“:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-cef-regulation_de_0.pdf



Hintergrundinformationen zur Fazilität „Europa verbinden“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-june2018-cef_en.pdf

SCHIENENVERKEHR

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT AKTIONSPLAN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT IM SCHIENENVERKEHR

Am 13.06.2018 hat die Kommission ihren 15. monatlichen „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB). Hierin wurde unter anderem ein Aktionsplan der EU zur Verbesserung der Sicherheit von Fahrgästen und Personal im Schienenverkehr als Anlage veröffentlicht.

Ziel des Aktionsplans ist es, mithilfe eines neuen Rahmens für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, zu dem auch eine neue EU-Plattform für die Sicherheit im Schienenpersonenverkehr gehört, mögliche Angriffe auf Schienenverkehrsdienste zu vermeiden und besser auf sie zu reagieren. Die Mitgliedstaaten werden auf freiwilliger Basis ersucht:

- Bis Ende 2018 für alle Unternehmen, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats tätig sind, eine nationale Kontaktstelle für die Eisenbahnsicherheit zu benennen sowie auf nationaler Ebene einen Mechanismus für den Austausch relevanter Informationen über die Eisenbahnsicherheit im Inland und mit anderen Mitgliedstaaten über die EU-Plattform für die Sicherheit der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu implementieren.
- Bis zum ersten Halbjahr 2019 ein Programm für das Sicherheitsmanagement der Eisenbahn auf nationaler Ebene zu verabschieden.
- Bis Ende 2019 von den Eisenbahnunternehmen und den Infrastruktur- und Bahnhofsbetreibern zu verlangen, dass sie auf der Grundlage einer Risikoanalyse und -bewertung und in einem angemessenen Verhältnis zu den nationalen Bedrohungsgraden einen Sicherheitsmanagementplan auf Unternehmensebene verabschieden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4123_de.htm

15. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180613_com-2018-470-communication_en.pdf

Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit im Schienenverkehr (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/com20180470-annex.pdf>



LUFTVERKEHR

EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT EINIGUNG ÜBER EASA-VERORDNUNG MIT REGELUNGEN ZUM EINSATZ VON DROHNEN

Am 12.06.2018 hat das Plenum des EP gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt und Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) mit 558 Stimmen bei 71 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen gebilligt. Bereits am 22.12.2017 hatte der Ausschuss der Ständigen Vertreter des Rates die Einigung zwischen Rat und EP vom 29.11.2017 angenommen (EB 01/18).

Ziel des Gesetzgebungsvorschlags ist es, den EU-Rechtsrahmen für die Flugsicherheit auf die Herausforderungen der nächsten Jahre vorzubereiten, um den derzeit hohen Sicherheitsstandard in der Zivilluftfahrt auch bei zunehmendem Luftverkehrsvolumen (geschätzte 50 % Zuwachs in den nächsten 20 Jahren) aufrechtzuerhalten und gleichzeitig ein hohes einheitliches Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Mit der Verordnung wird es auch erstmals EU-weit geltende Vorschriften für zivile Drohnen geben.

Danach wird es für Drohnen künftig eine Zertifizierungspflicht geben, abhängig von der möglichen Gefahr für die Öffentlichkeit. Zudem werden Anforderungen an Drohnenpiloten geregelt. Genaue Vorschriften sollen in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegt werden. Derzeit wird der Umgang mit Drohnen mit einem Gewicht unter 150 kg national geregelt, was zu unterschiedlichen Vorgaben für Design und Sicherheitsanforderungen in den 28 EU-Mitgliedstaaten führt. In Deutschland gilt seit dem 07.04.2017 die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten.

Darüber hinaus werden mit den Änderungen auch die EU-Sicherheitsvorschriften für den Luftfahrtsektor aktualisiert. Dabei soll unter anderem das Mandat der EASA auf die Cybersicherheit und den Umweltschutz ausgeweitet und die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden bei der Risikobewertung von Flügen über Konfliktzonen gefördert werden. Außerdem wird die Kommission beauftragt, Standards für das Herunterladen von Daten von Flugaufzeichnungsgeräten in Echtzeit zu entwickeln, wenn sich ein Flugzeug in Not befindet, um die Reaktionszeiten zu erhöhen.

Die neue Regelung muss noch vom Rat förmlich verabschiedet werden. Nach Annahme wird die Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180607IPR05239/eu-weite-vorschriften-fur-die-sicherheit-von-drohnen>

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0245+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
Nr. 11/2018 vom 25.06.2018



Hintergrundinformationen der EASA zu unbemannten Flugzeugen (in englischer Sprache):

<https://www.easa.europa.eu/easa-and-you/civil-drones-rpas>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

EUROPÄISCHES PARLAMENT RECHTSAUSSCHUSS: ABSTIMMUNG ÜBER BERICHT ZUR URHEBERRECHTS-RICHTLINIE

Der Rechtsausschuss (JURI) des EP hat am 20.06.2018 über den Bericht des Berichterstatters MdEP *Axel Voss* (EVP/DEU) vom 10.03.2017 zum Kommissionsvorschlag über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (KOM(2016) 593) vom 14.09.2016 abgestimmt und den Berichtsentwurf mit 14 Ja-Stimmen bei neun Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen. Zudem hat der Ausschuss das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission angenommen, das jedoch noch unter dem Vorbehalt einer möglichen Abstimmung der EP-Abgeordneten bei der Plenartagung ab dem 02.07.2018 steht (Verfahren gemäß Artikel 69c EP-Geschäftsordnung). Der im Rechtsausschuss angenommene Bericht sieht bei der Bestimmung der relevanten Online-Inhalteanbieter in Artikel 2 vor, dass nicht-kommerzielle Dienste wie etwa Online-Enzyklopädien (zum Beispiel Wikipedia), aber auch bestimmte andere Dienste nicht unter diesen Begriff fallen. Zur Problematik Text- und Data-Mining, das nicht von Forschungsorganisationen zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt wird (dazu Artikel 3), ist für die Mitgliedstaaten gemäß dem Kompromissänderungsantrag 5 die Option vorgesehen, dieses zuzulassen (Artikel 3a). Das Leistungsschutzrecht für Verleger (Artikel 11) wurde angenommen gemäß Kompromissänderungsantrag 12. Angenommen wurde zudem eine Verlegerbeteiligung an Vergütungsansprüchen gemäß Kompromissänderungsantrag 13. Zur Thematik „upload filter“ schließlich ist alternativ vorgesehen, dass Online-Plattformen Lizenzvereinbarungen mit Rechteinhabern schließen und demgemäß für hochgeladene Inhalte Gebühren zahlen oder aber (technische) Vorkehrungen implementieren, mit denen das Hochladen urheberrechtsverletzender Inhalte verhindert wird – wobei allerdings nicht-verletzende Inhalte verfügbar bleiben sollen. Die Mitgliedstaaten müssen in dem Zusammenhang sicherstellen, dass die Dienstanbieter effektive Rechtsbehelfe vorsehen, mit denen Nutzer die Blockierung von Inhalten anfechten können. Der entsprechende Kompromissänderungsantrag 14 wurde dazu angenommen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180618IPR06024/urheberrecht-europaabgeordnete-aktualisieren-regeln-fur-das-digitale-zeitalter>

Ergebnisse der Abstimmung (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/149721/juri-committee-result-roll-call-votes-20062018.pdf>

Berichtsentwurf:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/PR/2018/06-20/1119413DE.pdf

Kompromissänderungsanträge (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2018/06-20/Compromiseamendments_CopyrightDirective_EN.pdf



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
Nr. 11/2018 vom 25.06.2018



Abstimmungsliste (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2018/06-20/VotinglistonCopyrightDirective_EN.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

NACHFOLGEPROGRAMM ERASMUS (2021-2027): KONFERENZ „THE FUTURE OF ERASMUS+ – A FIRST DISCUSSION OF THE EUROPEAN COMMISSION’S PROPOSAL“ IN BRÜSSEL

Nachdem die Kommission den Entwurf für das Nachfolgeprogramm von Erasmus+ für die Förderperiode ab 2021 bis 2027 vorgestellt hat (EB 10/18), fand am 18.06.2018 eine ganztägige Konferenz zu dem Vorschlag in Brüssel statt. Die Konferenz wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter anderem in Kooperation mit der Kultusministerkonferenz (KMK) veranstaltet. Sie bestand aus mehreren Paneldiskussionen, an denen Vertreter der Kommission, des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, nationaler Ministerien, zahlreicher Mitgliedstaaten sowie nationaler Agenturen teilnahmen. Auch eine erste Einschätzung aus Sicht der Länder konnte auf dem Panel ausführlich eingebracht werden. Insbesondere die Länderhoheit im Bereich der Schulbildung wurde in diesem Rahmen nochmal betont.

Insgesamt wurde der Entwurf von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern recht positiv rezipiert. Insbesondere die Verdoppelung der Finanzmittel und die Absicht, das Programm bei Beibehaltung der grundsätzlichen Struktur (Stichwort: „Evolution statt Revolution“) in zentralen Punkten zu verbessern, stießen auf ein positives Echo. Dennoch ergaben sich auch eine Reihe von Kritikpunkten und offene Fragen zur Umsetzung der hochgesteckten Ziele.

Im Schulbereich wurde unter anderem die zwingende Notwendigkeit einer spürbaren Vereinfachung der Antragstellung betont, damit auch kleinere Schulen teilnehmen können und wesentlich mehr Schülerinnen und Schüler künftig von Mobilitätsprogrammen profitieren. So wurde die Einführung vorbereitender Besuche oder geeigneter IT-Tools angesprochen. Die genauen Umsetzungsschritte müssen aber noch erarbeitet werden.

Die lebhaften Diskussionen sowohl im gesamten Plenum als auch in gesonderten Breakout-Sessions zu jedem Bildungsbereich ergaben ein sehr breites Bild der Haltungen zu dem Verordnungsentwurf und können als gelungener Startschuss für die jetzt anstehenden weiteren Diskussionen und Verhandlungen gesehen werden.

Link zum Verordnungsvorschlag zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:147de752-63eb-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.03/DOC_1&format=PDF



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLAG FÜR NEUES FORSCHUNGSPROGRAMM HORIZONT EUROPA (2021-2027)

Die Kommission hat am 07.06.2018 ihren Verordnungsvorschlag für das Nachfolgeprogramm von „Horizont 2020“ veröffentlicht. Das in Zukunft unter dem neuen Namen „Horizont Europa“ laufende Programm soll im Vergleich zur aktuell laufenden Finanzperiode eine Budgetsteigerung von 12,26 Mrd. € erfahren und somit bei 100 Mrd. € liegen (94,1 Mrd. € für „Horizont Europa“, ergänzt um 3,5 Mrd. € für den InvestEU-Fonds und 2,4 Mrd. € für das Programm Euratom). Das Programm soll auch in Zukunft auf drei Säulen beruhen: „Offene Wissenschaft“ (25,8 Mrd. €), „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ (52,7 Mrd. €) sowie „Offene Innovation“ (13,5 Mrd. €). Daneben gibt es einen eigenen Bereich zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2,1 Mrd. €).

Die erste Säule, „Offene Wissenschaft“, soll den Europäischen Forschungsrat (ERC) und die Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen sowie die Forschungsinfrastrukturen aus dem noch laufenden Programm „Horizont 2020“ kontinuierlich fortführen. Die zweite Säule, „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“, dient sowohl der Förderung von Forschungsvorhaben zu gesellschaftlichen Herausforderungen als auch von technologischen und industriellen Kapazitäten. Die Kommission schlägt hier fünf Themenverbünde (Cluster) vor: Gesundheit, Inklusive und sichere Gesellschaften, Digitales und Industrie, Klima, Energie und Mobilität sowie Nahrungsmittel und natürliche Ressourcen. Zusätzlich soll hier die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC) untergebracht werden.

Zudem plant die Kommission, sogenannte „Missionen“ zur stärkeren Fokussierung auf zentrale globale Herausforderungen einzuführen. Missionen sollen konkrete Ziele adressieren, wie beispielsweise plastikfreie Meere oder CO₂-freie Stahlproduktion. Die einzelnen Missionsthemen sollen erst nach dem Start von „Horizont Europa“ festgelegt werden. In der dritten Säule „Offene Innovation“ soll die Einrichtung eines Europäischen Innovationsrats (EIC) zur Förderung marktschaffender und hochrisikoreicher Innovationen geplant werden. Zudem soll in dieser Säule das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) angesiedelt werden.

Die Verteidigungsforschung soll nach dem Kommissionsvorschlag zwar in „Horizont Europa“ rechtlich verortet, faktisch aber unter dem „Europäischen Verteidigungsfonds“ mit einer eigenen Budgetlinie separat gefördert werden. Die Kommission verfolgt das Ziel einer Einigung noch vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019.



Verordnungsvorschlag für das Rahmenprogramm „Horizont Europa (2021-2027)“ sowie die Beteiligungsregeln:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b8518ec6-6a2f-11e8-9483-01aa75ed71a1.0002.03/DOC_1&format=PDF

Anhänge zum Verordnungsvorschlag:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b8518ec6-6a2f-11e8-9483-01aa75ed71a1.0002.03/DOC_2&format=PDF



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

GRIECHENLAND: ERLEICHTERUNGEN NACH AUSLAUFEN DES RETTUNGSPROGRAMMS

Die Euro-Gruppe (= Euro-Länder) hat sich am 21./22.06.2018 auf Erleichterungen für Griechenland nach Auslaufen des Rettungsprogramms geeinigt.

Entscheidender Punkt ist die neue Laufzeitverlängerung für Kredite, die Griechenland von den Euro-Partnern erhalten hat. Das Land bekommt demzufolge für die Rückzahlung an die Euro-Länder zehn Jahre mehr Zeit. Im Jahr 2023 soll überprüft werden, ob zusätzliche Schuldenerleichterungen nötig sind.

Außerdem bekommt Griechenland einen sogenannten Cash-Puffer in Höhe von 15 Mrd. € als Abschlusszahlung aus dem dritten Hilfsprogramm. Er soll sicherstellen, dass der Finanzbedarf für die nächste Zeit abgedeckt ist.

Das Land soll nach Auslaufen des Rettungsprogramms wieder ganz normal Kredite am internationalen Finanzmarkt aufnehmen können, den strikten Spar- und Reformkurs muss Griechenland jedoch auf Jahre hinaus weiterführen.

Die Griechenland-Hilfen im Kurzüberblick:

- Mitte August 2018 läuft das letzte Hilfsprogramm aus. Es wurde 2015 als drittes Rettungsprogramm aufgelegt und hatte einen Umfang von bis zu 86 Mrd. €, wovon knapp 50 Mrd. € abgeflossen sind. Acht Jahre lang brauchte der griechische Staat derartige Notkredite, um seine Ausgaben finanzieren zu können.
- Insgesamt bekam Griechenland fast 274 Mrd. € zugesagt. Im Gegenzug musste das Land Reformen umsetzen. Inzwischen ist Griechenland wieder auf Wachstumskurs und weist Haushaltsüberschüsse auf. Die Gesamtverschuldung ist mit fast 178 % aber weiter immens.

Statement der Euro-Gruppe zu Griechenland (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/22/eurogroup-statement-on-greece-22-june-2018/>

ERKLÄRUNG VON MESEBERG: MAßNAHMEN ZUR REFORM DER EU-WÄHRUNGSUNION

Im Rahmen einer Meseberger Erklärung haben sich der französische Staatspräsident *Macron* und Bundeskanzlerin *Merkel* am 19.06.2018 unter anderem auf ein Maßnahmenpaket zur Reform der EU-Währungsunion geeinigt.



Die wichtigsten Punkte im Überblick:

1. Haushalt für Euro-Zone

Ein Kompromiss wurde beim umstrittenen Budget für die Euro-Zone gefunden. Dieses soll 2021 aufgelegt werden. Ziel des Budgets ist „Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz“, also die wirtschaftliche Annäherung der Euro-Staaten. Die Höhe des Budgets bleibt vorerst offen. Gespeist werden soll es aus nationalen Beiträgen, Steuereinnahmen und EU-Ressourcen.

2. Bankenunion

Frankreich und Deutschland bekräftigen einen Beschluss der EU-Finanzminister von Juni 2016, wonach zur weiteren Vertiefung der Bankenunion die Risiken im Finanzsektor weiter reduziert, faule Bankkredite abgebaut, das Insolvenzrecht gestärkt, die neuen Regeln zum Eigenkapital umgesetzt und Geldwäsche bekämpft werden müssen. Der Euro-Rettungsfonds (ESM) soll zudem als Letztabsicherung für den Bankenabwicklungsfonds (SRF) dienen. Die Größe der Letztabsicherung solle nahe, aber nicht höher als das Volumen des SRF (55 Mrd. €) liegen.

3. Steuern

Beide Länder haben sich auf eine gemeinsame Position zur Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer geeinigt. Bis Jahresende soll zudem eine EU-Vereinbarung für eine „faire“ Besteuerung im Digitalbereich erreicht werden.

4. Stabilisierungsfonds

Die Idee einer EU-Absicherung für Arbeitslosenversicherungen findet mit einem „Stabilisierungsfonds“ ebenfalls Eingang in die Erklärung. Transferzahlungen aus Mitgliedsländern soll es aber nicht geben. Eine deutsch-französische Arbeitsgruppe soll bis zum EU-Gipfel im Dezember 2018 konkrete Vorschläge dazu erarbeiten.

Die Erklärung von Meseberg im Wortlaut:

<https://www.bundeskanzlerin.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2018/06/2018-06-19-erklaerung-meseberg.html>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT RICHTLINIE FÜR EINE VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSPRÜFUNG VOR ERLASS NATIONALER BERUFSREGLEMENTIERUNGEN

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 14.06.2018 die Richtlinie für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass nationaler Berufsreglementierungen gebilligt. Auf den Text hatten sich Vertreter des EP und des Rates bereits am 20.03.2018 im Rahmen der Trilogverhandlungen verständigt (EB 07/18 und EB 08/18). Der Richtlinienvorschlag ist Teil des von der Kommission am 10.01.2017 vorgelegten Maßnahmenpakets zur Dienstleistungswirtschaft (EB 01/17). Die Richtlinie soll 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. Danach haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit für die Umsetzung.

Entschließung des EP vom 14.06.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0263+0+DOC+XML+V0//DE>

KOMMISSION LEGT VORSCHLAG ZUR BESSEREN VERZAHNUNG VON BEIHILFERECHT UND EU-FINANZIERUNGSPROGRAMMEN VOR

Die Kommission hat am 06.06.2018 einen Vorschlag mit dem Ziel von beihilferechtlichen Vereinfachungen und mehr Kohärenz bei der Kombination von nationalen Mitteln und Mitteln aus EU-Finanzierungsprogrammen vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag sieht eine Änderung der Ermächtigungsverordnung Nr. 2015/1588 des Rates vor, auf deren Grundlage dann in einem zweiten Schritt Freistellungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfolgen können. Der Kommissionsvorschlag betrifft die folgenden beiden Konstellationen:

- Finanzierungen, die durch zentral verwaltete Finanzierungsinstrumente oder Haushaltsgremien der Union weitergeleitet oder unterstützt werden, wenn die Beihilfe in Form einer zusätzlichen Finanzierung aus staatlichen Mitteln gewährt wird,
- Projekte, die aus Programmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit der Union unterstützt werden.

Über den Verordnungsvorschlag wird nun im Rat beraten.

Vorschlag der Kommission zur Änderung der Ermächtigungsverordnung des Rates:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-horizontal-state-aid_de.pdf



Aktuelle Fassung der Ermächtigungsverordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1588&from=EN>

AUFBAU VON INFRASTRUKTUR FÜR ALTERNATIVE KRAFTSTOFFE: KOMMISSION LEITET VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND EIN

Die Kommission hat am 07.06.2018 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe eingeleitet. Die Kommission übermittelte Deutschland und zwei weiteren Mitgliedstaaten (Belgien und Luxemburg) Mahnschreiben, mit denen diese zur vollständigen Umsetzung der europäischen Vorgaben aufgefordert wurden. Diese Vorschriften enthalten unter anderem Regelungen für die Elektromobilität und weitere alternative Kraftstoffe und zielen auch auf eine Verringerung der Abhängigkeit des Verkehrssektors vom Erdöl ab. Die Richtlinie hätte bis zum 18.11.2016 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen.

Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, der Aufforderung der Kommission nachzukommen. Anderenfalls könnte die Kommission Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln und nach Ablauf einer weiteren Frist Klage beim EuGH einreichen. 2017 hatte die Kommission schon 21 andere Mitgliedstaaten zur unverzüglichen Umsetzung dieser Richtlinie aufgefordert.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3986_de.htm

KOHÄSIONSPOLITIK: KOMMISSION VERLÄNGERT INITIATIVE „STUFENLEITER ZUR SPITZENFORSCHUNG“

Die Kommission hat am 19.06.2018 ihre Initiative „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ verlängert. Die Initiative wurde erstmals 2014 gemeinsam mit dem EP auf den Weg gebracht und soll Regionen helfen, innovativer zu werden. Insbesondere möchte die Kommission Regionen dabei unterstützen, ihre Strategien für die intelligente Spezialisierung bereits vor Beginn der Förderperiode 2021-2027 zu entwickeln, zu aktualisieren und weiter zu verfeinern. Zudem soll die Initiative Regionen dabei helfen, EU-Mittel zur Finanzierung innovativer Projekte zu erschließen und sich mit anderen Regionen zusammenzutun, um Innovationscluster zu bilden. Die Initiative soll von der Gemeinsamen Forschungsstelle koordiniert werden. Sie soll im Sommer 2018 beginnen und eine Laufzeit von zwei Jahren haben.

Pressemitteilung und Nachricht der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4184_de.htm

http://ec.europa.eu/regional_policy/de/newsroom/news/2018/06/19-06-2018-cohesion-policy-beyond-2020-commission-helps-europe-s-regions-become-more-innovative



Plattform für intelligente Spezialisierung (in englischer Sprache):

<http://s3platform.jrc.ec.europa.eu/>

Gemeinsame Forschungsstelle (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/jrc/en>

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON SMB CONSTRUCTION INTERNATIONAL DURCH STRABAG UND MAX BÖGL

Am 29.05.2018 hat die Kommission im Rahmen der EU-Fusionskontrollverordnung die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über das deutsche Bauunternehmen SMB Construction International durch die Unternehmen Max Bögl International (Deutschland) und Strabag (Österreich) genehmigt. SMB Construction International ist auf den Bau von Neigungskurven auf Testgeländen für Automobile spezialisiert. Aus Sicht der Kommission wirft die Übernahme keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken auf, da SMB nur in geringem Rahmen in der EU tätig ist.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-4186_en.htm

Informationen der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8496

AUßENWIRTSCHAFT

KOMMISSION BESCHLIEßT GEGENZÖLLE AUF AUSGEWÄHLTE IMPORTE AUS DEN USA

Am 06.06.2018 hat das Kollegium der Kommission beschlossen, Gegenzölle auf ausgewählte Importe aus den USA zu erheben. Die Kommission reagiert damit auf die seit dem 01.06.2018 geltenden Zölle der USA auf Stahl und Aluminium aus der EU (EB 10/18). Eine Liste von US-Waren, die mit Zöllen belegt werden sollen, war bereits im Mai 2018 der WTO mitgeteilt worden. Nach Mitteilung der Kommission soll das Verfahren in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten bis Ende Juni 2018 abgeschlossen werden und die Zölle sollen ab Juli 2018 gelten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4083_de.htm

Liste der US-Waren, auf die Zölle erhoben werden (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/may/tradoc_156909.pdf



KOMMISSION NIMMT GESPRÄCHE ÜBER EIN HANDELSABKOMMEN MIT AUSTRALIEN AUF

Am 18.06.2018 haben die Kommission und Australien offiziell Gespräche über ein Handelsabkommen zwischen der EU und Australien aufgenommen. Mit dem Abkommen möchte die EU ihr Engagement im asiatisch-pazifischen Raum weiter ausbauen. Ziel ist es insbesondere, Hemmnisse für den Waren- und Dienstleistungsverkehr zu beseitigen und für europäische Unternehmen die gleichen Bedingungen in Australien zu schaffen wie für Unternehmen aus Ländern, mit denen bereits Handelsabkommen mit Australien bestehen. Der Großteil der Exporte aus der EU nach Australien entfällt auf Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, Chemikalien, Lebensmittel und Dienstleistungen. Die erste offizielle Verhandlungsrunde ist vom 02.-06.07.2018 in Brüssel geplant.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4164_de.htm

Information der Kommission zum geplanten Handelsabkommen (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/eu-australia-trade-agreement/>

RAT BEFÜRWORTET EINHEITLICHEN RECHTSRAHMEN FÜR AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN

Der Rat hat sich am 13.06.2018 auf Ebene der EU-Botschafter auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsentwurf der Kommission vom 13.09.2018 zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen geeinigt (EB 15/2017 und EB 09/2018). Der Rat unterstützt die Schaffung eines europäischen Rahmens für die Analyse von Investitionen aus Drittländern, die strategisch bedeutende Sektoren oder die Sicherheit und öffentliche Ordnung betreffen können. Aktuell verfügen weniger als die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten über Rechtsvorschriften, die es ihnen erlauben, ausländische Direktinvestitionen zu überprüfen. Am 22.05.2018 hatte sich auch das EP für ein Screening ausländischer Investitionen in der EU auf transparente, berechenbare und nichtdiskriminierende Weise ausgesprochen.

Im nächsten Schritt wird der Vorsitz auf der Grundlage der getroffenen allgemeinen Ausrichtung Verhandlungen mit dem EP aufnehmen.

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/13/screening-of-investments-council-agrees-its-negotiating-stance/>

Informationen der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/september/tradoc_156040.pdf



ENERGIE

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUM VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN

Der Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie hat am 11.06.2018 in der Formation der Energieminister getagt und eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) beschlossen. Zuvor hatte sich bereits der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) auf den Text verständigt (EB 10/18). Mit dem Verordnungsvorschlag soll der bestehende Rechtsrahmen überarbeitet werden, um die Funktionsweise, die Rolle und den Zuständigkeitsbereich der Agentur neu zu bestimmen. Der Verordnungsvorschlag ist Teil des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das die Kommission am 30.11.2016 vorgelegt hatte (EB 19/16).

In Kürze können nun die Trilogverhandlungen zwischen EP, Rat und Kommission beginnen. Der federführende Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des EP hatte seinen Bericht bereits am 21.02.2018 verabschiedet und ebenfalls für die Aufnahme von Trilogverhandlungen gestimmt (EB 04/18).

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/11/acer-council-agrees-position-to-update-the-role-of-the-eu-agency-for-the-cooperation-of-energy-regulators/>

Text der Allgemeinen Ausrichtung:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_9478_2018_INIT&from=DE

Seite der Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2018/06/11/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/35612/st09810-en18.pdf>

TRILOGEINIGUNGEN ZUR ERNEUERBARE ENERGIEN-RICHTLINIE, ZUR ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE UND ZUR GOVERNANCE-VERORDNUNG

Die Verhandlungsführer von Rat und Parlament haben in den Trilogverhandlungen vom 14., 19. und 20.06.2018 vorläufige Einigungen zum Richtlinienvorschlag über die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zum Richtlinienvorschlag zur Energieeffizienz und zum Verordnungsvorschlag über das Governance-System der Energieunion erzielt. Alle drei Legislativvorschläge stammen aus dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“, das die Kommission am 30.11.2016 vorgelegt hatte (EB 19/16).

Die Texte der Trilogeinigungen liegen noch nicht vor. Gegenstand der Einigungen sind unter anderem die folgenden Aspekte:



- Ziel, bis 2030 mindestens 32 % des EU-Gesamtenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen zu decken (ursprünglicher Kommissionsvorschlag: 27 %, Allg. Ausrichtung Rat: 27 %, Bericht EP: 35 %), dazu eine Revisionsklausel bis 2023 zur eventuellen Korrektur nach oben
- Zielvorgabe für den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehr von 14 % (ebenfalls mit Revisionsklausel nach oben), Vorgaben für die Verwendung von Biokraftstoffen
- Festlegung eines neuen Energieeffizienzziels für die EU für 2030 von 32,5 % (ursprünglicher Kommissionsvorschlag: 30 %, Allg. Ausrichtung Rat: 30 %, Bericht EP: 35 %), dazu eine Revisionsklausel bis 2023 zur eventuellen Korrektur nach oben
- Verlängerung der jährlichen Energiesparverpflichtung über das Jahr 2020 hinaus (künftig 0,8 % pro Jahr für 2021-2030)
- Erstellung eines nationalen Energie- und Klimaplanes pro Mitgliedstaat für den Zeitraum 2021 bis 2030, der alle fünf Dimensionen der Energieunion abdeckt und die längerfristige Perspektive berücksichtigt
- Anpassung der Häufigkeit und des Zeitplans der Berichtspflichten in den fünf Dimensionen der Energieunion und des Pariser Klimaabkommens

Pressemitteilungen des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180614IPR05810/energy-new-target-of-32-from-renewables-by-2030-agreed-by-meps-and-ministers>

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180619IPR06146/energy-union-deals-on-efficiency-targets-and-governance>

Pressemitteilungen der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4155_en.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-3997_en.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4229_en.htm

FORSCHUNG

KOMMISSION ERNENNT EXPERTENGRUPPE FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Am 14.06.2018 hat die Kommission 52 Sachverständige ernannt, die die Kommission zu Fragen der künstlichen Intelligenz beraten sollen. Insbesondere sollen die Experten bis Ende des Jahres 2018 ethische Leitlinien für die künstliche Intelligenz ausarbeiten und bis Mitte des Jahres 2019 konkrete Empfehlungen vorlegen. Von deutscher Seite sind sieben Experten vertreten, unter anderem *Reinhard Stoll* (BMW), *Sami Haddadin* (TUM München) und *Eric Hilgendorf* (Universität Würzburg). Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission den Aufbau einer Plattform für die Zusammenarbeit im Bereich der künstlichen Intelligenz (Europäische AI-Allianz). Die Kommission ruft alle Interessengruppen auf, der Europäischen AI-Allianz beizutreten und Beiträge in die Diskussion einzubringen. Dadurch sollen Innovationen gefördert, Vertrauen und Anwendung gestärkt sowie die zukünftige politische Diskussion der künstlichen Intelligenz belebt werden.



Information der Kommission und Liste der Experten (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/commission-appoints-expert-group-ai-and-launches-european-ai-alliance>

DIGITALE INFRASTRUKTUR

TAGUNG DES RATS FÜR TELEKOMMUNIKATION

Am 08.06.2018 tagte der Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie in seiner Formation „Telekommunikation“. Neben der Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zum Rechtsakt zur Cybersicherheit (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB) führte der Rat Orientierungsdebatten zu den von der Kommission vorgeschlagenen Vorschriften für den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ePrivacy) sowie zum Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Weiterverwendung von Informationen aus dem öffentlichen Sektor. Letzterer soll die Datenwirtschaft in der EU durch eine vermehrte Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors fördern. Daneben informierte der Vorsitz über den Verhandlungsstand beim Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EB 10/18) sowie beim Verordnungsentwurf über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten.

Information des Rates:

[http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2018/06/08/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Transport%2c+Telecommunications+and+Energy+Council+\(Telecommunications\)%2c+08%2f06%2f2018](http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2018/06/08/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Transport%2c+Telecommunications+and+Energy+Council+(Telecommunications)%2c+08%2f06%2f2018)



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT VERORDNUNG ZUR ÜBERWACHUNG DER CO₂-EMISSIONEN NEUER SCHWERER NUTZFAHRZEUGE AN

Am 12.06.2018 hat das EP mit 612 zu 56 Stimmen bei 11 Enthaltungen seinen Standpunkt zum Verordnungsvorschlag über die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge angenommen. Die Vorgaben zielen darauf ab, Emissionen von in der EU zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen – insbesondere Lastkraftwagen und Omnibusse – erstmals nach einem standardisierten Verfahren zu erfassen und zu überwachen. Kern des Vorschlags ist die Einrichtung eines zentralen und öffentlich zugänglichen EU-Registers, in dem die Behörden und Hersteller Daten zu den Leistungsmerkmalen im Hinblick auf die CO₂-Emissionen und den Kraftstoffverbrauch angeben. Weichen die gemeldeten Daten von den Daten des Typgenehmigungsbogens ab, kann die Kommission Geldbußen von bis zu 30.000 € pro Fahrzeug verhängen. Das neue Überwachungs- und Meldesystem soll die Grundlage für die geplante Festlegung und Durchsetzung von Normen für CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauch für schwere Nutzfahrzeuge bilden. Ein entsprechender Legislativvorschlag wurde von der Kommission am 17.05.2018 vorgelegt (EB 10/18). Je nach Klassen und Gruppen von schweren Nutzfahrzeugen ist für den Beginn der Überwachung und Meldung das Jahr 2019 und eine Übergangsfrist von bis zu sieben Jahren vorgesehen. Bereits am 26.03.2018 hatten Vertreter der bulgarischen Ratspräsidentschaft und des EP im Rahmen der Trilogverhandlungen eine informelle Einigung erzielt. Die Verordnung bedarf noch formal der Annahme durch den Rat.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0246+0+DOC+PDF+V0//DE>

INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE UMWELTPOLITIK (IEEP) UND ISQUAPER PRÄSENTIEREN BERICHT ÜBER DIE BODENBELASTUNG DURCH PLASTIK UND MIKROPLASTIK

Am 05.06.2018 haben das IEEP und die Forschungseinrichtung Isquaper einen Bericht über die Bodenbelastung durch Plastik und Mikroplastik veröffentlicht. Dem Bericht zufolge ist die Kontamination mit Mikroplastik an Land viermal bis 32-mal so hoch wie in den Ozeanen. Der Eintrag von Mikroplastik auf landwirtschaftliche Flächen liegt in Europa demnach zwischen 125 und 850 t pro Jahr und Million Einwohner, was einem jährlichen Gesamteintrag zwischen 63.000 und 430.000 t entspricht. Der jährliche Gesamteintrag in Nordamerika wird auf 44.000 bis 300.000 t geschätzt. Mehr als 80 % des aktuell im Meer befindlichen Plastiks wurden zuvor auf dem Festland produziert, verbraucht und entsorgt. Als Hauptursache der Verschmutzung wird



insbesondere die steigende Verwendung von Plastikprodukten in der Landwirtschaft genannt. Eine tragende Rolle kommt dabei den sogenannten Mulchfolien („plastic mulch“) aus Polyethylen zu, die der Abdeckung von Ackerflächen dienen und von denen jährlich ca. 100.000 t auf dem EU-Markt gehandelt werden. In China hat sich der jährliche Verbrauch von Mulchfolien im Zeitraum von 1991 bis 2011 von 319.000 t auf 1,245 Mio. t vervierfacht. Weitere Anwendungsbereiche für Plastik in der Landwirtschaft sind daneben Silagebälle sowie Treibhäuser aus Plastik, die beispielsweise in der spanischen Region Almeria rund 30.000 ha Land bedecken. Darüber hinaus stellt auch die Verwendung von Klärschlamm aus der kommunalen Abwasserbehandlung als landwirtschaftlicher Dünger eine Hauptquelle für Mikroplastik im Boden dar. Als Reaktion auf die Ergebnisse empfehlen die Institute, weitere Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen der Plastikbelastung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt durchzuführen und neben den maritimen Auswirkungen auch die Belastung der Böden hinreichend zu berücksichtigen. Mögliche Maßnahmen sind demnach insbesondere ein auf bessere Wiederverwertbarkeit gerichtetes Produktdesign, das Verbot von Mikroplastik in Kosmetika und Einschränkungen bei der Verwendung von Oxoplastik. Zudem müsse man die Auswirkungen von Plastik und Mikroplastik auf den Boden auch verstärkt bei der Regulierung von Düngemitteln und der Wiederaufbereitung von Abwasser berücksichtigen. Bisher durchgeführte Maßnahmen gegen die Plastikverschmutzung der Böden hält der Bericht für unzureichend.

Link zum Bericht (in englischer Sprache):

<https://ieep.eu/uploads/articles/attachments/3a12ecc3-7d09-4e41-b67c-b8350b5ae619/Plastic%20pollution%20in%20soil.pdf?v=63695425214>

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUR KOHÄSIONSPOLITIK UND DER KREISLAUFWIRTSCHAFT AN

Am 13.06.2018 hat das EP mit 588 zu 77 Stimmen bei 28 Enthaltungen eine Entschließung zur Kohäsionspolitik und der Kreislaufwirtschaft angenommen. Darin werden insbesondere die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der Kohäsionspolitik bei der Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie die Rolle der Kreislaufwirtschaft für nachhaltige und regionale Entwicklung dargestellt. Das EP stellt fest, dass sich der volle Beitrag der Kohäsionspolitik zur Kreislaufwirtschaft wegen der derzeitigen politischen Rahmenbedingungen nicht erfassen lässt. Es fordert die Kommission nachdrücklich auf, die im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft geplanten Maßnahmen einschließlich eines Überwachungsrahmens umzusetzen. Betont wird zudem die Bedeutung von „Horizont 2020“ und des LIFE-Programms 2014-2020 für die Kreislaufwirtschaft sowie der Umstand, dass Maßnahmen wie der Vorschlag der Kommission für Einwegkunststoffhersteller und EU-weite Besteuerungsmaßnahmen wesentlich zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft beitragen können. Das EP weist darauf hin, dass die Bioökonomie für die regionale und lokale Entwicklung von unschätzbare Bedeutung ist und fordert die Kommission auf, für den Zeitraum nach 2020 geeignete Indikatoren auszuarbeiten, um den Beitrag der Kohäsionspolitik zur Verwirklichung der Kreislaufwirtschaft besser überwachen zu können. Im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ sollen Innovations- und Forschungsprojekte im Bereich



Kreislaufwirtschaft verstärkt berücksichtigt und finanziert werden. Zudem fordert das EP höhere Ausgaben für die Kreislaufwirtschaft und mehr Investitionen in den Klimaschutz im Rahmen der Kohäsionspolitik nach 2020 sowie höhere Ausgaben für den Klimaschutz im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR).

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0254+0+DOC+PDF+V0//DE>

EUGH STELLT VERSTÖßE DEUTSCHLANDS GEGEN DIE NITRATRICHTLINIE FEST

Am 21.06.2018 hat der EuGH entschieden, dass Deutschland gegen seine Verpflichtungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen gemäß Art. 5 Abs. 5 und 7 in Verbindung mit Anhang II Teil A Nrn. 1 bis 3 und 5 und Anhang III Nr. 1 Ziff. 1 bis 3 und Nr. 2 der Richtlinie 91/676/EWG („Nitratrichtlinie“) verstoßen hat. Der Verstoß gegen Art. 5 Absatz 5 der Richtlinie liegt demnach darin, dass Deutschland keine zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen getroffen hat, obwohl spätestens mit der Übermittlung des fünften Wasserqualitätsberichts gemäß Art. 10 der Richtlinie 91/676 am 04.07.2012 an die Kommission feststand, dass die Maßnahmen des deutschen Aktionsprogramms zur Verwirklichung der Richtlinienziele nicht ausreichten. Aus dem Bericht geht insbesondere hervor, dass im Zeitraum 2008-2011 an 40 % der Messstellen die Nitratkonzentrationen im Grundwasser zugenommen haben und der Anteil der Messstellen, bei denen Nitratkonzentrationen von 50 mg/l und mehr gemessen worden seien, von 50 % für den Zeitraum 2004-2007 auf 50,3 % für den Zeitraum 2008-2011 gestiegen war. Diese Befunde und ihre Evidenz konnten von Deutschland nicht ausreichend widerlegt werden, sodass nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie die Verpflichtung bestand, zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen zu veranlassen. Der Verstoß gegen Art. 5 Abs. 7 in Verbindung mit Anhang II Teil A Nrn. 1 bis 3 und 5 und Anhang III Nr. 1 Ziff. 1 bis 3 und Nr. 2 der Richtlinie liegt darin begründet, dass Deutschland es unterlassen hat, sein Aktionsprogramm entsprechend den Anforderungen der Nitratrichtlinie fortzuschreiben. Insbesondere fehlt es demnach an einer wirksamen, am tatsächlichen Bedarf der Pflanzen orientierten Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln sowie ausreichenden Zeiträumen, in denen das Ausbringen von Düngemitteln verboten ist. Auch gewährleisten die deutschen Vorgaben weder ein ausreichendes Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung, noch die Einhaltung der zulässigen Menge des jährlich ausgebrachten Dungs von 170 kg Stickstoff pro Hektar. Darüber hinaus weichen die Anforderungen an das Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen sowie an das Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden von den Vorgaben der Nitratrichtlinie ab. Dem Urteil liegt eine Vertragsverletzungsklage der Kommission vom 27.10.2016 zu Grunde. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachkommt, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen.



Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130da6a6c8850e57742a686a29498e7a8e3c6.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Pb3mLe0?text=&docid=203231&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=802505>

VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION STELLT VERGLEICHSMETHODIK FÜR PRODUKTE VON ZWEIERLEI QUALITÄT VOR

Am 14.06.2018 hat die Kommission eine neue einheitliche Methodik vorgestellt, um die Qualität von Lebensmittelprodukten in der EU zu vergleichen. Das Instrument soll es ermöglichen, wahrgenommene Unterschiede bei der Produktqualität auf objektive Weise zu bewerten. Dies soll als weiterer Baustein bei der Bekämpfung des Phänomens von Lebensmittelprodukten, die in verschiedenen Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Qualität aufweisen („Lebensmittel von zweierlei Qualität“) dienen. Die Methodik wurde von einem Expertenforum der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission entwickelt und unterteilt sich in die vier Bereiche Produktauswahl, Probeziehung, Untersuchung und Auswertung. Im Rahmen der Produktauswahl sollen unter anderem potentiell betroffene Produkte auf der Grundlage schon vorhandener Studien oder von Verbraucherbeschwerden in einer Liste erfasst und anschließend ein Mustereinkaufskorb gebildet werden. Die Probenahme soll nach Möglichkeit im Rahmen offizieller Kontrollen und auf hinreichender rechtlicher Grundlage im Einzelhandel erfolgen. Zuständige Behörden sollen auf eine ausreichende Stückzahl und vergleichbare Mindesthaltbarkeitsdaten achten. Bei der anschließenden Untersuchung sollen neben einem Vergleich der Inhaltsstoffe anhand der Kennzeichnung und mittels Laboruntersuchungen auch sensorische Tests von trainierten Personen durchgeführt werden. Dabei sollen sowohl bilaterale als auch multilaterale Vergleiche erfolgen. Werden bei der Auswertung signifikante Unterschiede im Sinne einer Doppelqualität festgestellt, soll der Hersteller die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und anschließend gegebenenfalls Maßnahmen wegen unlauteren Wettbewerbs eingeleitet werden. Unter der Federführung der Gemeinsamen Forschungsstelle soll die Methodik im Rahmen einer europaweiten Testreihe von den Laboratorien mehrerer EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel getestet werden, das Ausmaß der Verbreitung von zweierlei Qualität datenmäßig zu erfassen. Erste Ergebnisse erwartet die Kommission für Ende 2018. Im Zuge dessen soll auch eine Konkretisierung erfolgen, wann Unterschiede zwischen einzelnen Lebensmittelprodukten als signifikant anzusehen sind.

Link zur Darstellung der Methodik (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/jrc/sites/jrcsh/files/eu_harmonised_testing_methodology_-_framework_for_selecting_and_testing_of_food_products_to_assess_quality_related_characteristics.pdf



EUGH: NICHT ALLE INFORMATIONEN VON FINANZAUF SICHTSBEHÖRDEN UNTERLIEGEN DER GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Am 19.06.2018 hat der EuGH entschieden, dass die Informationen, die einer Finanzaufsichtsbehörde über ein überwachtes Wertpapierunternehmen vorliegen, nur unter bestimmten Umständen als vertrauliche und damit als geheim zu haltende Informationen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG („MiFID I“) anzusehen sind. Liegen diese Umstände nicht vor, greift die Geheimhaltungspflicht aus Art. 54 Absatz 1 der Richtlinie nicht, sodass sie einem etwaigen Auskunftersuchen Dritter an die Behörde nicht entgegensteht. Als vertraulich einzustufen sind demnach insbesondere Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind und bei deren Weitergabe die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der Person, die sie geliefert hat, bestünde. Informationen, bei denen es sich möglicherweise um Geschäftsgeheimnisse gehandelt hat, verlieren zudem in der Regel ihren vertraulichen Charakter, wenn sie mindestens fünf Jahre alt sind. Nach diesem Zeitraum muss die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, nachweisen, dass die Informationen trotz ihres Alters immer noch wesentliche Bestandteile ihrer eigenen wirtschaftlichen Stellung oder der von betroffenen Dritten sind. Den Mitgliedstaaten steht es allerdings frei, den Schutz vor der Weitergabe auf den gesamten Inhalt der Überwachungsakten der zuständigen Behörden zu erstrecken. Für die Prüfung, ob es sich um vertrauliche Informationen handelt, ist stets der Zeitpunkt des Auskunftersuchens maßgeblich. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts zu Grunde, das über das Auskunftersuchen eines Anlegers gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu entscheiden hat. Die BaFin hatte im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit Informationen über die deutsche Gesellschaft Phoenix Kapitaldienst, deren Geschäftsmodell auf einem betrügerischen Schneeballsystem beruhte, gesammelt. Der auf diese Weise durch Phoenix geschädigte Anleger hatte von der BaFin auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu bestimmten das Unternehmen betreffenden Unterlagen – unter anderem dem Gutachten einer Sonderprüfung, Wirtschaftsprüferberichten sowie internen Stellungnahmen – verlangt, was die BaFin mit Hinweis auf die in der Richtlinie vorgesehene Geheimhaltungspflicht verweigerte.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30ddf35336eb8b3a40c8b90fb5915ec546d7.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyNchz0?text=&docid=203107&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=368870>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES AGRARRATS VOM 18.06.2018

Am 18.06.2018 traf sich der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) in Luxemburg. Agrarkommissar *Phil Hogan* stellte die Legislativvorschläge der Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 vor (EB 10/18). In der ersten förmlichen Diskussion zu den Vorschlägen äußerten sich die Minister überwiegend kritisch zu den geplanten Mittelkürzungen, vor allem im Bereich der zweiten Säule. Sie zeigten sich auch skeptisch gegenüber den Aussagen der Kommission, dass die Vorschläge zu einer Vereinfachung für Landwirte und Verwaltungen führen werden. In einem von sechs Mitgliedstaaten vorgestellten Memorandum zum Mehrjährigen Finanzrahmen und zur GAP forderten diese Mitgliedstaaten eine Beibehaltung des GAP-Budgets auf dem derzeitigen Stand.

Karmenu Vella, Kommissar für Fischerei und maritime Angelegenheiten, stellte den Legislativvorschlag der Kommission für einen neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds vor. In der anschließenden Diskussion begrüßten die Minister den Vorschlag grundsätzlich und mahnten Vereinfachungen und Flexibilität für die Mitgliedstaaten an. Neben der Vorstellung des Vorschlags zur Vereinfachung und Verbesserung der bestehenden Fischereiaufsichtsmaßnahmen informierte der Kommissar zudem über den Stand der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Konsultation über die Fangmöglichkeiten 2019.

Ferner beschäftigten sich die Minister mit den jüngsten Entwicklungen auf den wichtigsten Agrarmärkten, dem Schutz von Honigbienen und anderen bestäubenden Insekten sowie der zunehmenden Wasserknappheit in der Landwirtschaft Zyperns. Ungarn stellte zudem eine gemeinsame Erklärung osteuropäischer Staaten zur Vision einer Initiative für eine wissenschaftsbasierte Land- und Forstwirtschaft und Aquakultur in der Bioökonomie vor.

Die nächste Ratstagung findet voraussichtlich am 16.07.2018 in Brüssel statt.

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2018/06/18/>

EUGH STELLT VERSTÖßE DEUTSCHLANDS GEGEN NITRATRICHTLINIE FEST

Mit seinem Urteil vom 21.06.2018 stellt der EuGH fest, dass Deutschland gegen seine Verpflichtungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, gemäß Richtlinie 91/676/EWG („Nitratrichtlinie“), verstoßen hat (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Demnach habe Deutschland keine zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkte Aktionen ergriffen, obwohl spätestens mit Übermittlung des fünften Wasserqualitätsberichts an die Kommission feststand, dass die Maßnahmen des



deutschen Aktionsprogramms zur Verwirklichung der Richtlinienziele nicht ausreichen. Ferner habe es Deutschland unterlassen, dieses Aktionsprogramm entsprechend der Anforderungen der Nitratrictlinie fortzuschreiben. Insbesondere fehle es demnach an einer wirksamen, am tatsächlichen Bedarf der Pflanzen orientierten Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln, sowie ausreichender Zeiträume, in denen das Ausbringen von Düngemitteln verboten ist. Auch würden die deutschen Vorgaben weder ein ausreichendes Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung organischen Düngers, noch die Einhaltung der zulässigen Ausbringungsmenge von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr gewährleisten. Darüber hinaus weichen die Anforderungen an das Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen sowie an das Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden von den Vorgaben der Nitratrictlinie ab. Dem Urteil liegt eine Vertragsverletzungsklage der Kommission vom 27.10.2016 zu Grunde. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachkommt, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130da6a6c8850e57742a686a29498e7a8e3c6.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Pb3mLe0?text=&docid=203231&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=802505>

KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR DEN EUROPÄISCHEN MEERES- UND FISCHEREIFONDS NACH 2020 VOR

Am 12.06.2018 hat die Kommission ihren Legislativvorschlag für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) nach 2020 vorgestellt. Demnach sollen vier Prioritäten verfolgt werden. Neben der Förderung nachhaltiger Fischereien und der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen soll ein Beitrag zur Ernährungssicherheit in der EU durch eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Aquakultur sichergestellt, das Wachstum einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und die Förderung florierender Küstengemeinschaften ermöglicht und die internationale Meerespolitik gestärkt werden. Für den Zeitraum 2021-2027 sollen insgesamt 6,14 Mrd. € für den EMFF bereitgestellt werden. Davon stehen im Bereich der geteilten Mittelverwaltung 5,311 Mrd. € zur Verfügung, von denen Deutschland insgesamt rund 211,8 Mio. € erhalten soll.

Verordnungsvorschlag der Kommission zum EMFF:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-390-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Anhang zum Verordnungsvorschlag:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-390-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

Fragen und Antworten zum Verordnungsvorschlag (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/fisheries/questions-and-answers-new-european-maritime-and-fisheries-fund-emff-2021-2027_en



Folgenabschätzung der Kommission zum Verordnungsvorschlag (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-maritime-fisheries-fund-swd_en.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT FASST ENTSCHLIEßUNG ZUM SACHSTAND DER FREIZEITFISCHEREI IN DER EU

Am 12.06.2018 hat das EP mit 601 zu 43 Stimmen bei 27 Enthaltungen eine Entschließung zum Sachstand der Freizeidfischerei in der Europäischen Union angenommen. Darin werden die Kommission und die Mitgliedstaaten vor allem aufgefordert, die Datenerhebung zu den Fängen der Freizeidfischer zu verbessern und diese Daten bei Beurteilung zur Entwicklung der Bestände stärker zu berücksichtigen. Es wird außerdem gefordert, die Erfassung und Kontrolle der Fänge der Freizeidfischerei zu verbessern sowie sämtliche erforderliche Daten zur Freizeidfischerei regelmäßig zu erheben, damit eine umfassende Bewertung der Fischbestände erstellt werden kann. Der Ausbau der Freizeidfischerei soll zudem im Rahmen touristischer Aspekte finanziell unterstützt werden. Außerdem sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die gewerbliche Fischerei nicht zu beeinträchtigen und angemessene Bestimmungen für die Regulierung der Freizeidfischerei zu entwickeln.

Vollständiger Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0243+0+DOC+PDF+V0//DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT FASST ENTSCHLIEßUNG ZUR ENTWICKLUNG EINER NACHHALTIGEN UND WETTBEWERBSFÄHIGEN EUROPÄISCHEN AQUAKULTURBRANCHE

Am 12.06.2018 hat das EP mit 605 zu 38 Stimmen bei 30 Enthaltungen eine Entschließung zum aktuellen Stand und den künftigen Herausforderungen bei der Entwicklung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Aquakulturbranche angenommen. Darin werden die Kommission und die Mitgliedstaaten vor allem aufgefordert, das Potential der europäischen Aquakultur stärker zu erschließen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Forschung und Innovation zu fördern und die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern. Es wird im Detail gefordert, in Forschung, Studien und Pilotprojekte für eine innovative, zukunftsorientierte und umweltschonende Aquakulturwirtschaft zu investieren, zu denen auch die integrierte multitrophe Aquakultur, die Aquaponik und Kreislaufsysteme gehören. Ferner wird betont, dass die Süßwasser-Aquakultur nach wie vor eine unzureichend genutzte Chance für die Verbesserung der Ernährungssicherheit und die Entwicklung des ländlichen Raums ist. Der Beitrag der Aquakulturproduktion zur Binnennachfrage nach Fisch soll erhöht und eine besondere Kennzeichnung für Produkte aus nachhaltiger EU-Aquakultur eingeführt werden. Ferner soll für Fischreiher und Kormorane von den geltenden Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht und der Erhaltungsstatus des Otters überprüft werden. Kampagnen zur Erläuterung der Nachhaltigkeitsvorteile von



Aquakulturerzeugnissen aus der EU sollen gefördert und mehr finanzielle Mittel für umweltschonende Produktionsmethoden in der Aquakultur bereitgestellt werden.

Vollständiger Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0248+0+DOC+PDF+V0//DE>

KOMMISSION LEGT KÜRZUNG DER DIREKTZAHLUNGEN ZUR FINANZIERUNG DER KRISENRESERVE FEST

Am 14.06.2018 hat die Kommission eine Durchführungsverordnung zur Festsetzung des in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehenen Anpassungssatzes für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2018 veröffentlicht. Dieser Vorschlag zur Finanzdisziplin wird jedes Jahr vorgenommen, um Rücklagen in Höhe von 400 Mio. € (bezogen auf 2011) zur Deckung potenzieller Krisen auf den Agrarmärkten zu bilden. Im Rahmen der Durchführungsverordnung sollen im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 468,7 Mio. € als Reserve für Krisenzeiten zurückgelegt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die von Landwirten im Jahr 2018 beantragten Direktzahlungen, die eine Höhe von 2.000 € überschreiten, um 1,422184 % gekürzt. Seit Einführung der Rücklage im Jahr 2014 wurden die einbehaltenen Mittel jedoch noch nie genutzt und stets an die Landwirte in voller Höhe zurückerstattet. Landwirte in Kroatien sind von der Kürzung ausgenommen, da sich das Land nach dem Beitritt zur EU noch in der schrittweisen Einführungsphase der Direktzahlungen befindet.

Durchführungsverordnung der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0866&from=DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

SOZIALRECHT

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021-2027: VORSCHLÄGE ZU SEKTORENSPEZIFISCHEN AUSGABENPROGRAMMEN (EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS)

Nachdem die Kommission bereits am 02.05.2018 erste Vorschläge für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen für 2021-2027 vorgelegt hatte (EB 09/18), veröffentlichte sie am 30.05.2018 ihre sektorspezifischen Vorschläge für die sogenannten „Programme für sozialen Zusammenhalt und europäische Werte“ (EB 10/18).

Vor diesem Hintergrund präsentierte die Kommission am 11.06.2018 nun noch ihre Vorschläge für ein neues Programm für das Europäische Solidaritätskorps nach dem Jahr 2020. Sie schlägt vor, das Gesamtbudget für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2027 auf 1,26 Mrd. € festzusetzen, um dadurch die Möglichkeiten des Programms zu erweitern.

Mit den Vorschlägen schaffe man den rechtlichen Rahmen für mehr Möglichkeiten zur Teilnahme an solidarischen Tätigkeiten, indem der Umfang der Tätigkeiten sowie der geografische Erfassungsbereich ausgeweitet werde. Das neue Programm solle mindestens 350.000 jungen Europäern die Möglichkeit der Teilnahme bieten. Dadurch werde auch die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Weiterentwicklung junger Menschen gefördert.

Laut *Marianne Thyssen*, Kommissarin für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität bauten die Vorschläge auf den bisherigen Erfahrungen auf, hätten aber einen inklusiveren und flexibleren Ansatz und damit letztendlich eine größere Wahlfreiheit für die Teilnehmer, unabhängig davon, ob es sich um eine Freiwilligentätigkeit oder die Vermittlung einer Arbeitsstelle handelt.

Gezielte Maßnahmen wie beispielsweise zusätzliche Finanzmittel oder Aktivitäten, die von kürzerer Dauer sind oder im eigenen Land stattfinden, sollen es benachteiligten jungen Menschen einfacher machen, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen.

Pressemitteilung der Kommission mit weiteren Informationen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4035_de.htm

Der Verordnungsvorschlag ist abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/DOC/?uri=COM:2018:440:FIN&qid=1528720188824&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/DOC/?uri=COM:2018:440:FIN&qid=1528720188824&from=DE)

Weitere Informationen zum Europäischen Solidaritätskorps auf dem Europäischen Jugendportal:

https://europa.eu/youth/solidarity_de



ARBEITSRECHT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER RATSTAGUNG FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES (EPSCO) AM 21.06.2018

Am 21.06.2018 tagte der Rat in der Formation der Arbeits- und Sozialminister in Luxemburg. Zu den wesentlichen Ergebnissen gehören politische Einigungen der Mitgliedstaaten über drei Gesetzgebungsvorschläge und damit die Festlegung der Verhandlungsposition des Rates („Allgemeine Ausrichtung“) gegenüber dem Parlament.

1. Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Die Kommission hatte bereits am 13.12.2016 ihren Vorschlag zur Reform der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnungen 883/2004 und 987/2009) vorgelegt.

Im Oktober (EB 17/2017) und Dezember 2017 (EB 20/2017) erzielte der Rat zwei partielle allgemeine Ausrichtungen, unter anderem auch zu den Familienleistungen. Unter bulgarischem Vorsitz wurde nun noch das Kapitel zu „Leistungen bei Arbeitslosigkeit“ verhandelt. Eine dritte partielle Ausrichtung auch zu diesem Thema und damit eine umfassende gemeinsame Haltung des Rates wurden erzielt.

2. Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

Der Rat einigte sich ferner auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem am 26.04.2017 veröffentlichten Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige.

Die nun im Rat erzielte Kompromisslinie überlässt es in großen Teilen den Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Inanspruchnahme der verschiedenen Urlaube festzulegen:

- Die Altersgrenze, bis wann der Elternurlaub genommen werden kann, wird durch die Mitgliedstaaten festgelegt.
- Nur für den Vaterschafts- und Elternurlaub sind Vergütungen vorgesehen, deren Höhe aber durch die Mitgliedstaaten festgelegt wird.
- Sowohl der von der Kommission vorgeschlagene Mindeststandard für das Entgelt während des Urlaubs für pflegende Angehörige als auch die Festlegung, dass der Pflegeurlaub mindestens fünf Tage betragen muss, wurden gestrichen.
- Zwei Elternurlaubsmonate sollen zukünftig nicht übertragbar sein.



3. Transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen

Schließlich einigte sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen. Der am 22.12.2017 veröffentlichte Vorschlag enthält überarbeitete Vorschriften hinsichtlich der Unterrichtung von Arbeitnehmern über die wesentlichen Aspekte ihres Beschäftigungsverhältnisses und legt eine Reihe von Mindestrechten für diese fest.

Die gefundene Einigung sieht im Vergleich zum Vorschlag der Kommission unter anderem folgende Änderungen vor:

- Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Mindestrechte nicht für Beamte, die Streitkräfte, Richter und andere gelten.
- Zweistufiger Ansatz für die Erteilung der Information: eine Kalenderwoche ab dem ersten Arbeitstag für die wesentlichen Informationen und eine zweite Frist von einem Monat für den Rest.
- Begriffsbestimmung für „Arbeitnehmer“ wurde gestrichen; Verweis auf nationale Gesetze und Verfahren. In einem Erwägungsgrund wird jedoch auf die Rechtsprechung des EuGH Bezug genommen.

4. Weitere Tagesordnungspunkte

Die Minister ließen sich ferner über den Sachstand zur Verordnung über eine Europäische Arbeitsbehörde informieren. Darüber hinaus bestätigte der Rat die bereits vom EP beschlossene Einigung über die Reform der Entsenderichtlinie.

Ratsseite mit den Tagesordnungspunkten und weiterführenden Informationen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2018/06/21-22/>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4222_de.htm

Pressemitteilung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/06/21/coordination-of-social-security-systems-council-agrees-general-approach/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Coordination+of+social+security+systems%3a+Council+agrees+general+approach

Pressemitteilung Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/06/21/leave-and-flexible-work-for-parents-and-carers-council-agrees-general-approach-on-the-draft-directive-on-work-life-balance/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Leave+and+flexible+work+for+parents+and+carers%3a+Council+agrees+general+approach+on+the+draft+directive+on+work-life+balance



Pressemitteilung zu Arbeitsbedingungen (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/06/21/transparent-and-predictable-working-conditions-council-reaches-general-approach/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Transparent+and+predictable+working+conditions%3a+Council+reaches+general+approach

SOZIALPOLITIK

JAHRESKONFERENZ DER EASPD ZUM THEMA WACHSTUM DER SOZIALWIRTSCHAFT

Am 14. und 15.06.2018 veranstaltete der Europäische Dachverband der Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderungen (EASPD) in Varna, Bulgarien, seine Jahreskonferenz zum Thema „Social Economy as an Effective Model for Social Inclusion - Social entrepreneurship, social services, employment“. Die Konferenz war Bestandteil des offiziellen Programms der zu Ende gehenden bulgarischen Ratspräsidentschaft.

Die 350 Konferenzteilnehmer diskutierten das Konzept der Sozialwirtschaft und seine Auswirkungen auf die Lebensqualität und den sozialen Zusammenhalt sowie eine nachhaltigere und inklusivere Gesellschaft.

Marianne Thyssen, Kommissarin für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität, erläuterte in ihrer Eröffnungsrede die Bedeutung der Sozialwirtschaft bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und betonte zudem, dass die neuen Fonds ESF+ und InvestEU Investitionsmöglichkeiten für den sozialen Sektor, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, bieten würden.

Nach Angaben von EASPD beschäftigen Unternehmen der Sozialwirtschaft in Europa mehr als 10 Millionen Menschen und schufen zwischen den Jahren 2008 und 2015 mehr als 1,7 Millionen neue Arbeitsplätze. Vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung und sich wandelnder Familienstrukturen erwartet EASPD, dass der Sektor in den nächsten Jahrzehnten weiterwachsen werde.

Internetseite der EASPD mit weiteren Informationen zur Tagung (in englischer Sprache):

<http://www.easpd.eu/en/content/annual-conference-2018-varna-bulgaria#overlay-context=en/content/annual-conference-2018-varna-bulgaria>

JUGEND

BEWERBUNGSSTART FÜR DIE EU-WEITE INITIATIVE DISCOVEREU

Interessierte junge Leute, die am 01.07.2018 genau 18 Jahre alt sind, können sich seit dem 12.06.2018 auf dem Europäischen Jugendportal für eine Entdeckungsreise durch Europa bewerben.



Mit der Initiative DiscoverEU vergibt die Europäische Union diesen Sommer zunächst insgesamt 15.000 sogenannte Travel-Pässe. Die Bewerber müssen unter anderem fünf Quizfragen beantworten, die alle mit dem Europäischen Kulturerbejahr 2018 und der EU-Jugendinitiative zusammenhängen. Die Gewinner können dann bis zu 30 Tage zwischen Juli und September 2018 reisen und dabei vier verschiedene Länder besuchen, allein oder als Gruppe (EB 09/18).

Das EU-Jugendportal ist abrufbar unter:

https://europa.eu/youth/eU_de

Internetseite von DiscoverEU:

https://europa.eu/youth/discovereu_de

FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG

12. EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGSTAGE FÜR FRAUEN UND MÄDCHEN

Am 05. und 06.06.2018 fanden in Brüssel die 12. Europäischen Entwicklungstage statt. Sie standen unter dem Motto „Frauen und Mädchen im Zentrum der nachhaltigen Entwicklung: schützen, stärken, investieren“. Ziel war es, das Engagement der Europäischen Union für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zusammenzubringen. Es kamen dabei Politiker und Vertreter aus dem Entwicklungsbereich zusammen, um gemeinsam auf die Notwendigkeit der Förderung und Stärkung von Frauen und Mädchen für eine nachhaltigere Entwicklung in der Welt aufmerksam zu machen.

Der Kommissionspräsident sprach sich für die Verbesserung und Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen aus: „Wir müssen heute mehr denn je Gewalt gegen Frauen bekämpfen und ihre Emanzipation fördern“, so *Jean-Claude Juncker* zur Eröffnung.

Daneben nahmen auch die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, *Federica Mogherini*, der Erste Vizepräsident *Frans Timmermans*, der Kommissar für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, *Neven Mimica*, Handelskommissarin *Cecilia Malmström* und *Christos Stylianides*, Kommissar für Humanitäre Hilfe und Krisenmanagement, teil.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20180605-europaeische-entwicklungstage_de

Webseite der 12. Europäischen Entwicklungstage mit weiteren Informationen (in englischer Sprache):

<https://eudevdays.eu/>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

EUROPÄISCHES PARLAMENT: ENVI-AUSSCHUSS BILLIGT BERICHTSENTWURF ZUM EU-AKTIONSPLAN GEGEN ANTIBIOTIKARESISTENZEN

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des EP hat am 20.06.2018 einem Berichtsentwurf zum EU-Aktionsplan gegen Antibiotikaresistenzen zugestimmt. Der von MdEP *Karin Kadenbach* (AUT/S&D) erarbeitete Berichtsentwurf geht unter anderem auf die Bereiche Überwachung von Antibiotikaresistenzen, Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe, Verschreibung und Verkauf von Antibiotika sowie Zulassung von antimikrobiellen Wirkstoffen ein.

Die Kommission hatte am 29.06.2017 den aktuellen EU-Antibiotikaresistenz-Aktionsplan vorgelegt (EB 13/17). Dieser basiert auf einem „Eine-Gesundheit“-Konzept, bezieht also Mensch- und Tiergesundheit sowie Umweltaspekte mit ein. Durch den Aktionsplan wird erstens angestrebt, die EU als Best-Practice-Region beim Vorgehen gegen antimikrobielle Resistenzen zu etablieren. Der Aktionsplan sieht zweitens die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation mit dem Ziel einer besseren Prävention, Diagnose, Behandlung und Kontrolle von Antibiotikaresistenzen vor. Drittens soll die EU auch auf globaler Ebene stärker gegen Antibiotikaresistenzen tätig werden.

Berichtsentwurf (konsolidierte Fassung liegt noch nicht vor):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-613.613+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Digitale Vorgangsmappe des EP (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2017/2254\(INI\)](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2017/2254(INI))

EU-Aktionsplan gegen Antibiotikaresistenzen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/amr/sites/amr/files/amr_action_plan_2017_en.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT RICHTLINIE FÜR EINE VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSPRÜFUNG VOR ERLASS NATIONALER BERUFSREGLEMENTIERUNGEN

Das Europäische Parlament (EP) hat in seiner Plenarsitzung am 14.06.2018 dem Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für nationale Berufsreglementierungen zugestimmt. Der im Rahmen der Trilogverhandlungen erarbeitete Kompromisstext bezieht die Gesundheitsberufe in den Anwendungsbereich der Richtlinie ein. Die Mitgliedstaaten sollen bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Vorschriften zur Reglementierung von Gesundheitsberufen das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus berücksichtigen.



Die Kommission hatte den Richtlinienvorschlag am 10.01.2017 als Teil eines Maßnahmenpakets für den Dienstleistungssektor vorgelegt (EB 01/17). Die neue Richtlinie sieht die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird.

Entschließung des EP vom 14.06.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0263+0+DOC+XML+V0//DE>

Weiterführende Informationen zum Dienstleistungspaket (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-deeper-and-fairer-internal-market-with-a-strengthened-industrial-base-services-including-transport/package-services-package>

EUROPÄISCHE BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT: EUROPÄISCHER DROGENBERICHT 2018

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) hat am 07.06.2018 den Europäischen Drogenbericht 2018 vorgelegt. Dem Bericht zufolge haben schätzungsweise 92 Mio. der 15- bis 64-Jährigen Europäer bereits einmal in ihrem Leben illegale Drogen konsumiert; dies entspreche gut einem Viertel dieser Bevölkerungsgruppe. Cannabis sei mit einer Lebenszeitprävalenz von 26,3 % dabei die am weitesten verbreitete illegale Droge. Das am häufigsten konsumierte illegale Stimulans sei Kokain mit einer Lebenszeitprävalenz von 5,1 % in der Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen. Neben dem Drogenkonsum und der Entwicklung des Drogenmarktes in Europa thematisiert der Bericht unter anderem auch Fragen der Drogenprävention und -behandlung.

Der Europäische Drogenbericht 2018 analysiert die Entwicklungen in den 28 EU-Mitgliedstaaten sowie der Türkei und Norwegen in den Bereichen Drogenangebot und Drogenmarkt, Prävalenz und Trends des Drogenkonsums sowie drogenbedingte gesundheitliche Folgen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung. Der Europäische Drogenbericht wird durch 30 länderspezifische Berichte ergänzt.

Europäischer Drogenbericht 2018 (in englischer Sprache):

<http://www.emcdda.europa.eu/publications/edr/trends-developments/2018>

Statistisches Bulletin 2018 (in englischer Sprache):

http://www.emcdda.europa.eu/data/stats2018_en

Länderberichte (in englischer Sprache):

http://www.emcdda.europa.eu/countries_en